Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 18. November 1881.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. August 1881,

betreffend das Steuermultiplum als Aequivalent des Werthes einer als Pfand für die Branntweinsteuer-Borgung angebotenen, der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache.

(Reichsgesetzblatt vom 3. September 1881, Nr. 92.)

Mit Bezug auf die Schlußbestimmung des §. 25 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 95) wird angeordnet, daß in Fällen, in welchen die Sicherstellung der Branntweinsteuer-Borgung mittelst Hypothekar-Vorschreibung geleistet werden will, das als Aequivalent des Werthes einer schuldenfreien Hypothek annehmbare Steuermultiplum, insoferne es sich um eine der Grundsteuer unterliegende Realität handelt, nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme (R. G. Bl. Nr. 49) zu ermitteln ist.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Barycz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzozów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 15. September 1881, Z. 95.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Barycz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tyczin und des Kreisgerichtes Rzeszow ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Brzozów und des Kreisgerichtes Przemyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1881 in Wirksamkeit.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. September 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Odporyszów, Sieradza und Fink zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dąbrowa und der Gemeinde Konary zu jenem des städt. deleg. Bezirksgerichtes Tarnów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 15. September 1881, Nr. 99.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Odporyszów, Sieradza und Fink aus dem Sprengel des städt. deleg. Bezirksgerichtes Tarnów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dąbrowa zugewiesen.

Ferners wird die Gemeinde Konary aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dąbrowa ausgeschieden und jenem des städt. deleg. Bezirksgerichtes Tarnów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1881 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 26. September 1881,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Trauben, Trester, Composte, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen aus Italien.

(Reichsgesetzblatt vom 28. September 1881, Nr. 110.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung des Auftretens der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in Italien und mit Rücksicht darauf, daß Italien der Berner Convention nicht beigetreten ist, wird im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung verordnet:

1. Trauben aller Art (das ist sowohl Tafel- als Weinlesetrauben), Trester, Compost, Düngererde, schon gebrauchte Spaliere und Pfähle dürfen aus Italien bis auf Weiteres nicht eingeführt werden.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird.

Taaffe m p. **Falkenhayn** m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters und Präsidenten der Finanz-Landes-Direction im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. August 1881, Z. 25.694,

betreffend die von dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken, dann von dem Ausschanke und dem Kleinverschleiße derselben zu entrichtende Abgabe.

(Reichsgesetzblatt vom 30. August 1881, Nr. 33.)

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 2. Juli 1881 (R. G. Bl. Nr. 74), betreffend die von dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken, dann von dem Ausschanke und dem Kleinverschleiße derselben zu entrichtende Abgabe wird bekannt gegeben, daß als diejenigen Aemter, bei welchen die im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginnes des Betriebes

und der Festsetzung der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte zu machen sind, und die Einzahlung der besonderen Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschehen hat, für Wien, und zwar:

für den I. Bezirk die hauptzollämtliche Casse-Abtheilung Nr. V,
für den II. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Nordbahn,
für den III. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt St. Marx,
für den IV. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Wienerberg,
für den V. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Schönbrunn,
für den VI. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Mariahilf,
für den VII. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Westbahn,
für den VIII. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Hernals,
für den IX. Bezirk das Verzehrungssteuerlinienamt Nußdorf,
für den X. Bezirk das Verzehrungsteuerlinienamt Favoriten,

außerhalb Wien aber die Steuer-(Hauptsteuer-)Aemter und zwar jedes für die betreffenden abgabenpflichtigen Parteien innerhalb seines Bezirkes bestimmt werden, und daß der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem 1. October 1881 ausgesprochen wird.

Weiters sind im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1881 erschienen:

unter Nr. 84 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 21. Juli 1881 betreffend die Errichtung und Activirung eines gerichtlichen Depositenamtes bei dem Landesgerichte Graz;

unter Nr. 86 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen vom 7. August 1881 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) betreffend die Militärtaxe;

unter Nr. 87 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 7. August 1881 zur Durchführung des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) betreffend die aus dem Militärtaxgesetze entspringenden, theils den Militärtaxfond, theils den Etat des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung belastenden Zahlungen;

unter Nr. 91 die Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. August 1881 betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes in Bodizze und Aufhebung des Nebenzollamtes in Premuda in Dalmatien;

unter Nr. 93 die Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1881 womit ein Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im deutschen Reiche, deren Urkunden nach Art. IV des zwischen dem deutschen Reiche und der österr.-ungar. Monarchie geschlossenen Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen, bekannt gegeben wird;

unter Nr. 102 die Concessionsurkunde vom 30. Juli 1881 für die Locomotiveisenbahn von Časlau nach Močovic;

unter Nr. 104 die Concessionsurkunde vom 1. August 1881 für die Locomotiveisenbahn von Vöklabruck nach Kammer;

unter Nr. 105 die Concessionsurkunde vom 2. August 1881 für die Locomotiveisenbahn von Königshain nach Schatzlar;

unter Nr. 106 die Concessionsurkunde vom 4. August 1881 für die Locomotiveisenbahn von Kremsier nach Zborowitz;

unter Nr. 107 die Concessionsurkunde vom 21. August 1881 für die Localbahnen von Chotzen nach Leitomischl, von Přelouč nach Hermanměstec mit Abzweigungen von Pořičan nach Sadska, von Kralup nach Welwarn und von Lobositz nach Libochowitz mit einer Schleppbahn von Lobositz zur Elbe

unter Nr. 108 die Concessionsurkunde vom 22. August 1881 für die Locomotiveisenbahnen von Olmütz nach Czellechowitz und von Ung.-Hradisch nach Ung.-Brod mit Abzweigungen;

unter Nr. 111 der Erlaß des Finanzministeriums vom 28. September 1881, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. neuer Form kundgemacht werden.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Jahr 1881 ist ferner erschienen:

unter Nr. 12 der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. August 1881, Z. 4276 F. M. betreffend die Behandlung von in ihrer äußeren Form geänderten Banknoten à 10 Gulden vom Jahre 1880.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Februar 1881, Z. 33.717,

betreffend die Besteuerung der ungarischen Hausirer.

Hausirer, welche nach Zulaß des Artikel XV des mit Ungarn vereinbarten Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) auf Grund in Ungarn ertheilter Hausirbewilligungen ihr Gewerbe in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder auszuüben beabsichtigen, haben die volle, in dem betreffenden Lande festgesetzte patentmäßige Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die von ihnen in Ungarn entrichteten Steuern, bezüglich welcher Steuern die Hofkanzleidecrete vom 29. März 1817 (pol. Gesetzessamml., Bd. 45, Nr. 48) und vom 11. October 1822 (pol. Gesetzessamml., Bd. 50, Nr. 112) keine Anwendung finden können, zu entrichten.

Es wird daher unter Aufhebung des hierortigen Erlasses vom 7. Juli 1871 und beziehungsweise des Erlasses vom 8. September 1856, Z. 4853, angeordnet, bei Bemessung und Einhebung der Erwerbsteuer für solche aus Ungarn übertretende Hausirer gelegentlich der Vidirung des Hausirdocumentes die in Ungarn entrichteten Steuern in Hinkunft nicht mehr in Abzug zu bringen.

Dagegen sind diesen Hausirern bei ihrem allfälligen Uebertritte aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder in das andere die in ersterem bereits entrichteten Erwerbsteuerbeträge den obigen Hofdecreten gemäß gleichwie den inländischen Hausirern anzurechnen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 19. Februar 1881, Z. 49.376,

womit der Abschluß von Börsegeschäften als eine der Erwerb- und Einkommensteuer unterliegende Beschäftigung erklärt wird.

Das h. k. k. Finanzministerium ist laut Erlasses vom 22. December 1880, Z. 21.402, der hierortigen Anschauung beigetreten, daß der Abschluß von Börsegeschäften, welche nach den §§. 12 und 14 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, als Handelsgeschäfte anzusehen sind, sich als eine jener gewinnbringenden Beschäftigungen darstellt, welche nach der im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der

mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer und sohin nach §. 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 der Einkommensteuer nach der I. Classe unterliegen.

Es werden daher alle jene Besucher der Börse, welche diese in der Absicht besuchen, daselbst Börsegeschäfte (speculationsweise Käufe oder Verkäufe von Börse-Effecten, Prämien-, Lieferungs-, Post-, Differenz-Geschäfte 2c.) abzuschließen ohne Rücksicht darauf, ob sie diese Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung eingehen, vom Jahre 1881 angefangen in die Erwerbsteuer und sohin in die Einkommensteuer I. Classe einzubeziehen sein, insoferne dieselben nicht schon in ihrer Eigenschaft als Großhändler, Banquiers, Wechsler, Commissionshändler mit Börse-Effecten 2c. in die Erwerbsteuer einbezogen sind.

Zur Durchführung dieser Besteuerung wird die Wiener Börsenkammer gleichzeitig ersucht, dem Magistrate ehestens ein Verzeichniß der gegenwärtig mit Börsekarten betheilten Personen mitzutheilen, in demselben soweit thunlich nebst dem Wohnorte auch die für die Erwerbsteuerbemessung maßgebenden Daten über den Geschäftsumfang oder die Erwerbsverhältnisse jeder einzelnen, unter Beifügung des Gutachtens über die für jede angemessene Erwersteuerquote ersichtlich zu machen, und die neu zuwachsenden Börsebesucher vom Juli 1881 angefangen halbjährig im Jänner und Juli dahin nachzuweisen.

Die bezüglichen Besteuerungsanträge sind auf dem vorgeschriebenen Formulare A an die Steueradministration für den I. Bezirk zu richten.

Hiernach hat es von der in dem vorletzten Absatze des h. Finanzministerial-Erlasses vom 10. Jänner 1855, Z. 40.821, enthaltenen Weisung, insoferne sie mit der vorstehenden Bestimmung nicht im Einklange steht, das Abkommen zu erhalten.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1881, Z. 16.134, M. Z. 161.052, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich,

betreffend die Vornahme der vorgeschriebenen Revisionen behufs Nachaichung der metrischen Maße und Gewichte.

Aus dem Rechenschaftsberichte des k. k. Aich-Ober-Inspectors F. Kohler, ddto. 20. April 1881, Z. 716, und aus dessen 1. Quartalsberichte pro 1881 ddto. 21. April 1881, Z. 718, wurde entnommen, daß die Nachaichungen und der Revisionsdienst bezüglich der endlichen Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems nicht in der wünschenswerthen Weise gehandhabt werden, und daß namentlich derlei Maß- und Gewichtsrevisionen im Sinne des §. 12 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45 ex 1875, in ganz Niederösterreich mit 1620 Ortsgemeinden und 3164 Katastralgemeinden, im Jahre 1878 nur in 478, im Jahre 1879 nur in 115 und im Jahre 1880 nur in 346 Gemeinden unter Beiziehung der sachverständigen Aichmeister vorgenommen worden sind.

Aus den angeführten Nachaichungen wurde entnommen, daß die aichpflichtigen Parteien am flachen Lande nur in sehr geringer Zahl freiwillig ihre Aichobjecte zur Nachaichung überbringen, und daß nach der Evidenzführung der einzelnen Aichämter die überwiegende Mehrzahl der in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 geaichten Objecte noch nicht zur Nachaichung gelangt ist.

Das gleiche Mißverhältniß ergibt sich auch bei den Bierfässern und tritt besonders auffällig bei der mit dem R. G. Bl. Nr. 107 vom Jahre 1879 eingeführten Aichung der

blechernen Milchtransportkannen und Milchfässer hervor, indem bisher in keinem einzigen n. ö. k. k. Aichamte auch nur eine Kanne geaicht worden ist.

Da durch die hohe Handelsministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Nachaichungen, dem mit den Aichämtern im Verkehre stehenden Publicum mit Hintansetzung des Ertrages alle nur möglichen Erleichterungen geboten worden sind, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Hinweisung auf die früheren hierämtlichen diesfälligen Erlässe aufmerksam gemacht, daß zufolge der obenerwähnten Verordnung, R. G. Bl. Nr. 30, vom Jahre 1881, alle Längen- und metallenen Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände, die Transportgefäße für Milch und die Biertransportfässer, vor Ablauf von je drei Jahren, die Wagen, Gewichte, die hölzernen Flüssigkeitsmaße, die Maischbottiche und die Wein-, Branntwein- und Obstmostfässer vor Ablauf von je 2 Jahren der Nachaichung unterliegen, und somit Objecte der ersteren Gattung, die in dem Jahre 1878, und Objecte der zweiten Gattung, die im Jahre 1879 geaicht worden sind, im Laufe des Jahres 1881 einer neuerlichen Nachaichung zu unterziehen sind, während alle seit den Jahren 1875, 1876 und 1877 nicht nachgeaichten Objecte als Straffälle in Behandlung zu kommen haben.

Erkenntniß des k. k. Ober-Landesgerichtes vom 14. Juni 1881, Z. 10.137, M. Z. 11.006,

dem zufolge die Forderung des Rückersatzes einer aus einem Nachlasse indebite in den Versorgungsfond entrichteten Gebühr nicht im officiosen, sondern nur im contentiosen Wege geltend gemacht werden kann.

Das k. k. Oberlandesgericht hat in der Verlassenschaftsabhandlung nach B. K. dem Recurse des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als Administrators des allgemeinen Versorgungsfondes gegen den bezirksgerichtlichen Bescheid vom 16. April 1881, Z. 3931, womit unter Zugrundelegung des richtig gestellten reinen einbringlichen Nachlasses der Erblasserin per 4231 fl. 8 kr. die von diesem Nachlasse zu entrichtende Gebühr zum allgemeinen Versorgungsfonde mit 42 fl. 31 kr. bemessen und dem Universalerben E. K. die Legitimation ertheilt wurde, daß er nach Rechtskraft dieses Bescheides von der betreffenden Casse die Differenz zwischen der mit dem Bescheide vom 9. August 1878, Z. 3931, zum allgemeinen Versorgungsfonde mit 101 fl. 1 kr. bemessenen und bereits eingezahlten Gebühr und der nunmehr bemessenen Gebühr zurückerstattet erhalte, Folge zu geben, den in Beschwerde gezogenen Theil des obigen Bescheides unter Unberührtlassung seines übrigen Inhaltes zu beheben, und das Gesuch des Erbenvertreters um neuerliche Bemessung der zum allgemeinen Wohlthätigkeitsfonde zu entrichtenden Gebühr abzuweisen befunden, weil der Gebührenbemessungsbescheid vom 9. August 1878, Z. 3931, bereits in Rechtskraft erwachsen und der nach diesem Bescheide zum allgemeinen Versorgungsfonde zu entrichtende Gebührenbetrag auch bereits bei der Hauptcasse der Stadt Wien einbezahlt worden ist, weil hiernach der allgemeine Versorgungsfond auf diesen letzteren Betrag bereits Rechte erworben hat und sonach auch der ursprüngliche Gebührenbemessungsbescheid im officiosen Wege nicht mehr abgeändert werden kann. Hievon wird der löbliche Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als Administrator des allgemeinen Versorgungsfonds zufolge hohen obergerichtlichen Erlasses vom 14. Juni 1881, Z. 10.137, in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1881, Z. 30.442, M. Z. 20.923,

womit Bestimmungen für die Vornahme von Ausübungserhebungen, sowie die Annahme von Verlängerungsgesuchen in Privilegiumsangelegenheiten normirt werden.

Auf Grund eines zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel abgeschlossenen Uebereinkommens haben von nun an in Privilegien-Angelegenheiten nachstehende Bestimmungen bei der Vornahme von Ausübungserhebungen, sowie bei der Annahme von Verlängerungsgesuchen beobachtet zu werden, und zwar:

A. Bei Ausübungserhebungen.

1. Eine Erhebung von Amtswegen über die Richtigkeit einer Ausübungsanzeige findet nicht statt.

2. Ueber ausdrückliches Ansuchen der Parteien kann eine Ausübungserhebung auf Kosten der Parteien bewilligt werden. Zur Vornahme derselben hat jedoch die Behörde die Sachverständigen zu ernennen, und die hiefür auflaufenden Kosten sind durch die Behörde von der Partei einzuheben.

3. Bei der Bewilligung einer solchen Ausübungserhebung ist aber der Partei jedenfalls und ausdrücklich zu bemerken, daß im Streitfalle auch gegen diesen Act der Gegenbeweis jederzeit zulässig ist.

B. Bei Annahme von Verlängerungsgesuchen.

1. Privilegiums-Verlängerungsgesuche, denen die Privilegiumsurkunden aus was immer für einem Grunde nicht angeschlossen sind, haben, soferne sie in jeder anderen Beziehung den Anforderungen des Privilegien-Gesetzes entsprechen, anstandslos in Amtshandlung genommen zu werden.

2. Ueber derartige Verlängerungsgesuche wird mit der Verlängerung des Privilegiums vorgegangen, allein dem Privilegirten ausdrücklich bedeutet, daß, soferne er auch bei seinem nächsten Einschreiten um eine weitere Verlängerung seines Privilegiums die Urkunde nicht beibringt oder aber die erfolgte Einleitung der Amortisirung derselben nicht nachweist, das Privilegium als erloschen angesehen, und nicht mehr verlängert werden wird.

3. Jene Fälle, in denen die Privilegiumsurkunden bei einer Behörde erliegen, sind selbstverständlich hievon ausgenommen.

Hievon wird der Magistrat in Folge hohen Handelsministerialerlasses vom 29. Juli 1881, Z. 20.930, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Indorsaterlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1881, Z. 29.358, M. Z. 223.405,

womit Bestimmungen über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen erlassen werden.

Zufolge Indorsaterlasses der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1881, Z. 29.358, hat das hohe k. k. Handelsministerium unterm 21. Juli l. J., Z. 19.113, nachstehende Vorschrift über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen erlassen.

Zur Hintanhaltung der wiederholt vorgekommenen Fälle der Ueberfüllung von Viehwagen durch die Versender wird hiermit festgesetzt, daß, obgleich sich die Anzahl der in einen Wagen

zu verladenden Thiere nach deren Qualität und Race richten muß, doch rücksichtlich des Großhornviehes die Maximalzahl der in einem gewöhnlichen vierrädrigen Kastenwagen von 10.000 Kilogramm Tragfähigkeit zu verladenden Thiere mit 9 Stück festgesetzt wird, welche Bestimmung auch in die Tarife aufzunehmen ist.

Für besondere Wagenkategorien von größerer oder geringerer Ladungsfähigkeit ist die Maximalzahl der zu verladenden Thiere im Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen verhältnißmäßig zu ermitteln.

Sollte ungeachtet dieser Bestimmungen bei Großvieh, innerhalb der eben fixirten Maximalgrenze oder bei anderen Thiersendungen überhaupt eine Ueberfüllung der Viehwagen durch die Versender versucht werden, so wird die Verwaltung aufgefordert, wie dies bereits mit dem Erlasse vom 26. Februar 1875, Z. 4700 (E. G. S. Bd. VI, S. 431), rücksichtlich der Borstenviehsendungen geschehen ist, ihre Organe anzuweisen, daß dieselben in geeigneter Weise gegen eine derartige Ueberfüllung einwirken.

Wenn die Ueberfüllung nach Ansicht der Bahnorgane eine derartige wäre, daß die Versender, welchen die Verladung reglementmäßig obliegt, eventuell nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung v. 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, wegen Thierquälerei zur Verantwortung gezogen werden können, so sind dieselben noch insbesondere hierauf aufmerksam zu machen.

Nachdem die Bestrafung der Uebertretungen dieser Ministerialverordnung in erster Instanz in der Competenz der Gemeinden liegt, so ist in einem solchen Falle, wenn die Ermahnung der Aufgabsstation fruchtlos bleibt, von letzterer der competenten Gemeindebehörde sofort die Anzeige zu erstatten.

Würde durch die Intervention dieser Behörde der rechtzeitige Abgang dieser Viehsendung verzögert, so ist die Expedition mit dem betreffenden Zuge zwar zu vollziehen, nichtsdestoweniger aber nebst der competenten Gemeindebehörde der Aufgabsstation auch jene der Abgabsstation im Wege der letzteren von der wahrgenommenen Uebertretung der obencitirten Ministerialverordnung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. August 1881, Z. 31.142, M. Z. 227.079,

betreffend die Vermehrung der mit den Wachstuben der Sicherheitswache verbundenen Rettungsanstalten.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern v. 3. August 1881, Z. 20.931, hat sich der oberste Sanitätsrath im Principe für die Enthebung der im Besitze einer Chirurgengerechtsame in Wien sich befindenden Wundärzte von der Verpflichtung, eine chirurgische Officin als Rettungslocale zu halten, ausgesprochen, zugleich aber die Nothwendigkeit betont, daß zum Behufe dieser Enthebung die dermalen in den Bezirken der Stadt Wien, insbesondere im ersten Bezirke bestehenden, mit den Wachstuben der Sicherheitswache in Verbindung stehenden Rettungsanstalten in einem, der Erweiterung der Stadt und der Zunahme ihrer Bevölkerung entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden.

Diesen Auffassungen des obersten Sanitätsrathes hat das hohe k. k. Ministerium des Innern beigestimmt und es wird daher der Magistrat in Folge der Weisung dieses hohen Ministeriums unter Beziehung auf den Bericht vom 25. September 1880, Z. 49.101 ex 1876, aufgefordert, wegen der angemessenen Vermehrung der Rettungsanstalten in Wien, insbesondere im ersten Stadtbezirke mit der unter Einem entsprechend verständigten hiesigen k. k. Polizeidirection in Verhandlung zu treten und über das Resultat ehethunlichst anher zu berichten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1881, Z. 20.205, M. Z. 224.965,

betreffend die Abänderung des Termines zur Vorlage des Impfhauptberichtes.

Nachdem sich der Erstattung und Vorlage des Impfhauptberichtes, für welche im h. o. Erlasse v. 7. Februar d. J., Z. 4932, der letzte October als Termin festgesetzt worden ist, im Hinblicke auf die unter dem 10. Mai 1879, Z. 15.278, hinausgegebene gedruckte Impfinstruction Schwierigkeiten entgegenstellen, wird in Abänderung des ersterwähnten h. o. Erlasses der Termin für die Vorlage des Impfberichtes (Tab. O) mit Ende November festgesetzt und bemerkt, daß derselbe gleichzeitig mit dem Berichte über die Curorte (Tab. P) vorzulegen sein wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1881, Z. 31.912, M. Z. 223.283,

womit der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1876, betreffend die Fortdauer der Geltung des Cimentirungspatentes vom 23. August 1877 und der nachträglichen Polizeivorschriften zurückgenommen und das Verbot des Verkaufes ungeaichter und ungestempelter Maße, Gewichte und Wagen aufgehoben wird.

Mit dem von Seite des hohen k. k. Handelsministeriums einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasse vom 4. August 1876, Z. 4910, welcher den Unterbehörden mit dem Statthaltereierlasse vom 10. August 1876, Z. 24.408, mitgetheilt worden ist, wurde eröffnet, daß die im Cimentirungspatente vom 23. August 1777 und den nachträglich zu demselben erlassenen Verordnungen enthaltenen Polizeivorschriften noch in Geltung bestehen, und daß daher insbesondere zufolge Punkt 3 des Cimentirungspatentes die Wagen, Maße und Gewichte vor dem Verkaufe geaicht werden müssen.

Zugleich wurde bemerkt, daß es sich als wünschenswerth herausstelle, diese erwähnten älteren Vorschriften mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Neuzeit einer Revision und Republicirung zu unterziehen, worüber Verhandlungen im Zuge seien.

Diese Verhandlungen haben inzwischen ihren Abschluß gefunden, und zu den beiden Ministerialverordnungen vom 28. März d. J. (R. G. Bl. Nr. 30 und 31) geführt.

Mit diesen Verordnungen eine generelle Aufhebung aller früheren, in Patenten und anderen Vorschriften enthaltenen, das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Bestimmungen auszusprechen, erschien aus mehrfachen Gründen nicht angezeigt.

So erschien es auch zum Theile schon aus formellen Rücksichten nicht opportun, im Verordnungswege eine oder die andere Bestimmung des Cimentirungspatentes von 1777 ausdrücklich aufzuheben, so wenig verkannt werden kann, daß solche Bestimmungen im Hinblicke auf die Geschäftsverhältnisse der Gegenwart und die erweiterten geschäftlichen Beziehungen nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Insbesondere waren aus den Kreisen der betheiligten Industrie dem Handelsministerium mannigfache Beschwerden und Klagen über die nach Punkt 3 des Cimentirungspatentes von 1777 bestehende Verpflichtung: Maße, Gewichte und Wagen nur im geaichten Zustande verkaufen zu dürfen, zugekommen.

*

In der That konnte das Handelsministerium die Berechtigung solcher Klagen nicht verkennen, und sah sich daher auch bereits veranlaßt, mit der Ministerialverordnung v. 28. Februar haft im 1880 (R. G. Bl. Nr. 25) eine theilweise Erleichterung zu gewähren.

Ueberdies aber haben sich gegründete Zweifel ergeben, ob gerade der mehr gedachte Punkt 3 des Cimentirungspatentes vom 23. August 1777 im Hinblicke auf Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung noch als in Kraft bestehend anerkannt werden könne. Denn dieser Artikel constituirt in seiner Alinea 1 eine Verpflichtung der Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen ausdrücklich nur für deren Anwendung zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre.

Eine weitere Verpflichtung, daß Maße, Gewichte oder Wagen in anderweiter Verwendung geaicht und gestempelt sein müssen, ist nicht ausgesprochen, und es muß daher angenommen werden, daß eine solche Verpflichtung nicht beabsichtigt gewesen ist, weil andernfalls unzweifelhaft im Artikel XI der Platz gewesen wäre, eine solche festzustellen.

Ist aber die Anwendung zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre das einzige Criterium, welches die Verpflichtung zur Aichung und Stempelung der hiebei gebrauchten Maße, Gewichte und Wagen zur Voraussetzung hat, dann läßt sich hiemit die Aufrechthaltung des Punktes 3 des Cimentirungspatentes nicht vereinigen, weil eine Durchführung dieses Punktes die nothwendige Folge hat, daß die bezeichneten Objecte schon zum Zwecke des Verkaufes geaicht und gestempelt sein müssen, und daher auch im privaten Gebrauche, wie z. B. in Haushaltungen, Laboratorien ꝛc. nur in geaichtem und gestempeltem Zustande gebraucht werden dürfen, was aber auf Grund von Alinea 1 des Artikels XI der Maß- und Gewichtsordnung durch die daselbst erfolgte Beschränkung der Aichpflicht auf das Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre ausgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen, im Vereine mit den obgedachten Rücksichten auf die heutige Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen hat sich das hohe k. k. Handelsministerium einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unter dem 4. August 1881, Z. 13.023, veranlaßt gefunden, den Eingangs berufenen Erlaß vom 4. August 1876, Z. 4910, zurückzunehmen, und zu erklären, daß die Anwendung zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre das einzige gesetzlich festgestellte Moment ist, durch welches die Verpflichtung, nur geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen zu verwenden, begründet erscheint, und daß daher insbesondere das durch Punkt 3 des Cimentirungspatentes vom 23. August 1777 aufgestellte Verbot, solche Objecte anders als nur im geaichten Zustande zu verkaufen, nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden kann, wobei es aber als selbstverständlich bezeichnet wurde, daß durch den gegenwärtigen Erlaß das durch die Ministerialverordnung v. 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 31, gegenüber jenen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten, nach Maß und Gewicht zu messen, aufgestellte Verbot, in diesen Verkaufsstätten nicht geaichte Maße u. s. w. aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten, — nicht alterirt wird.

Hievon werden die sämmtlichen Unterbehörden zur Kenntnißnahme und Danachachtung verständigt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 24. August 1881, Z. 27.215, M. Z. 234.403,

womit für die durch die executive Einmahnung von Steuerrückständen erwachsenen Executionskosten das den Steuern zustehende gesetzliche Vorzugsrecht in Anspruch zu nehmen ist.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. Juli 1881, Z. 4690, ist für die Executionskosten, welche während der Schwebe der durch sogenannte Executionsbillete oder Mahnzettel strafweise angeordneten Einmahnung von Steuerrückständen mit 5 und 10 kr. oder in einem sonstigen bestimmten Betrage pr. Tag nach Art der Ideal-Militärexecution von dem säumigen Steuerpflichtigen eingehoben werden sollen, nach wie vor bei Meistbotsvertheilungen in Executions- und Cridafällen das der Hauptforderung zustehende gesetzliche Vorzugsrecht, nöthigenfalls durch Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, und es ist jede oberstgerichtliche Entscheidung, mit welcher den gedachten Executionskosten das ihnen gebührende gesetzliche Vorzugsrecht nicht zuerkannt wird, oder mit welcher solche Executionsgebühren bei Meistbotsvertheilungen als Vorzugsposten zugewiesen werden, sogleich unter Anschluß der bezüglichen Verhandlungsacten und unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß zur h. o. Kenntniß zu bringen.

Uebrigens sind diese Executionsgebühren nach fruchtlos durchgeführter Mobilarexecution gleichwie die Steuern sofort executiv einverleiben zu lassen; auch sind diese Gebühren im Sinne des mit dem h. o. Erlasse vom 23. Juni 1881, Z. 19.538 (M. Z. 173.835 ex 1881), imitirten hohen k. k. Finanzministerialerlasses vom 19. Mai 1881, Z. 15.623, bei Steuer-Abstattungen gleich den Personalsteuern zuvörderst aus den eingezahlten Beträgen zu decken.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. August 1881, 34.302, M. Z. 239.360,

wonach der nur zeitweilige Betrieb des Personen- oder Frachtentransportes durch Besitzer von Feldwirthschaften zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Finanzministerium veranlaßt gesehen, mit dem Erlasse vom 25. August 1881, Z. 11.412, zu eröffnen, daß diejenigen Grundbesitzer, welche nur während eines kürzeren Zeitraumes des Jahres und zwar nach der Bestellung ihrer Feldwirthschaft für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransporte oder durch Verfrachtung von Kohlen, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen und bei denen die landwirthschaftliche Beschäftigung ihren Hauptnahrungszweig bildet, zur Anmeldung des Lohnfuhrwerkes nicht verpflichtet sind, und daß die Verpflichtung zur Gewerbsanmeldung nur bei dem regelmäßigen Betriebe des Lohnfuhrwerkes eintritt.

Erlaß der k. k. Finanzdirection vom 10. September 1881, Z. 20.509, MZ. 246.052,

an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und sämmtliche k. k. Steuerämter in Niederösterreich und an den Magistrat,

betreffend die Berücksichtigung der politischen Pfändung bei nachträglichen gerichtlichen Executionen und deshalb Anweisung der Steuerexecutionsorgane zur Anbringung des die administrative Pfändung beurkundenden Amtssiegels an leicht auffindbaren Stellen.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat über hierämtliches Ansuchen behufs Wahrung der für das Steuerärar durch politische Pfändung erworbenen Rechte gegenüber nachträglichen gerichtlichen Executionen laut Zuschrift vom 26. Juli 1881, Z. 11.799, die Gerichte beauftragt bei Vornahme gerichtlicher Pfändungen Nachschau zu pflegen ob durch Anlegung eines Amtssiegels die Vornahme einer Pfändung durch eine Administrationsbehörde ersichtlich gemacht ist, und zugleich den Executen oder die sonst anwesenden Personen zu befragen, ob eine Pfändung durch eine Administrationsbehörde stattgefunden hat.

Ergeben diese Erhebungen den Bestand einer derlei Pfändung, so ist im Pfändungsprotokoll des Gerichtes dieses Ergebniß in möglichster Vollständigkeit als Anmerkung am Schlusse anzuführen, anderen Falles im Berichte, mit welchem das Pfändungsprotokoll vorgelegt wird, anzuführen, daß diese Erhebungen keinen Erfolg gehabt haben.

Der Magistrat in Wien wird daher, um den mit der Vornahme von Pfändungen beweglichen Vermögens betrauten Gerichtsabgeordneten die Auffindung des die Vornahme der administrativen Pfändung bekundenden Siegels leicht auffindbar zu machen, mit Bezug auf den dortigen Bericht vom 18. Juni 1880, Z. 129.651, beauftragt, die Steuerexecutionsorgane anzuweisen, die Siegel an den Pfandobjecten an leicht ersichtlichen, mühelos aufzufindenden Stellen anzubringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1881, Z. 27.306, M. Z. 26.275,

demzufolge in Hinkunft bei der Concessionirung von Privatirrenanstalten die Directionen zur Haftung für die Einmahnung der für die Untersuchung von geisteskranken russischen Staatsangehörigen auflaufenden Gebühren zu verpflichten sind.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli l. J., Z. 6818, wurde die mit Bericht vom 11. Februar l. J., Z. 310.803 anher vorgelegte Aeußerung des Vorstandes der Privatirrenanstalt in Wien, III. Bezirk Erdbergerstraße, über die Einbringung von Gebühren für die Untersuchung geisteskranker russischer Staatsangehörigen dem k. k. Justiz-Ministerium und durch dasselbe dem Wiener k. k. Landesgerichte zur Kenntniß gebracht.

Nach dem weiteren Inhalte des Eingangs erwähnten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern hat Hochdasselbe übereinstimmend mit dem hohen k. k. Justizministerium anzuordnen gefunden, daß sich mit dem Antrag der genannten Direction zu begnügen, in Hinkunft jedoch bei Verleihungen von Concessionen für derlei Privatanstalten zugleich die Bedingung einzuschließen sei, daß die Direction für die Einhebung obiger Untersuchungskosten haften müsse.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und Verständigung des Vorstandes der genannten Privatirrenanstalt in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1881, Z. 37.358, M. Z. 267.045,

betreffend Verrechnung der auf Grund des Seuchengesetzes vom 29. Februar 1880 für den Staatsschatz eingehobenen Geldstrafen für den Etat der politischen Verwaltung.

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums des Innern vom 16. September 1881, ad Z. 6126, wurde aus Anlaß einer gestellten Anfrage vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz, dann dem obersten Rechnungshofe, mittelst des im Finanzministerial-Verordnungsblatte unterm 11. August l. J., Nr. 36, allgemein verlautbarten Erlasses vom 24. Mai 1881, Z. 862, angeordnet, daß jene Geldstrafen, welche auf Grund des §. 47 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, für den Staatsschatz eingehoben werden, in gleicher Weise, wie es bezüglich der wegen Uebertretung des bestandenen Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) verhängten Geldstrafen im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 6. November 1869, Z. 26614 (Finanzministerial-Verordnungsbl. Nr. 40, ex 1869), der Fall war, für den Etat der politischen Verwaltung zu verrechnen sind.

Das Gleiche gilt in Betreff des in den Staatsschatz fließenden Erlöses für in Verfall erklärte Thiere und Gegenstände.

Hievon wird dem Magistrate unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 25. April l. J., Z. 6591, zur strengsten Darnachachtung die Mittheilung gemacht.

Erlaß der k. k. n. ö. Satthalterei vom 28. September 1881, Z. 38.182, M. Z. 263.150,

betreffend die Namhaftmachung jener Finanzbehörden, mit welchen die Gewerbsbehörden I. und II. Instanz bei der Entscheidung im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken etc., das Einvernehmen zu pflegen haben.

Laut §. 13 des mit 1. October d. J. in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, hat die Gewerbsbehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob in Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in Mandoletti- und Zuckerbäckergewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke und in Handelsgewerben der der besonderen Abgabe unterliegende Handel mit solchen Getränken als Hauptgeschäft, oder nur nebenbei betrieben wird.

Das hohe Ministerium des Innern fand sich laut Erlasses vom 23. September 1881, Z. 3778, im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels in Absicht auf die Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hinsichtlich des für die bezeichnete Entscheidung erforderlichen Einvernehmens der Finanzbehörde, Folgendes anzuordnen:

Die nach §. 13 des citirten Gesetzes zu fällenden Entscheidungen, gegen welche den Parteien des im §. 146 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) normirte Recursrecht in Gewerbesachen zusteht, erfließen:

a) von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz (§. 141, G. O.) nach Einvernehmen der Finanzbezirksdirectionen (Finanzinspectoren und Finanzoberinspectoren) in Krain und Kärnten nach Einvernehmen der Finanzdirectionen;

b) im höheren Instanzenzuge von den politischen Landesstellen (§. 142, G. O.) nach Einvernehmen der Finanz-Landesbehörden;

c) in letzter Instanz vom Ministerium des Innern (§. 143, G. O.) nach Einvernehmen des Finanzministeriums.

Uebrigens wird aufmerksam gemacht, daß in den nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Gesetzes auszufertigenden Gewerbsconcessionen, beziehungsweise Gewerbescheinen von der Gewerbsbehörde keine Rücksicht auf den Umstand zu nehmen sein wird, ob der Ausschank oder der Handel mit gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben werden will, weil im Sinne des §. 14 des Gesetzes es der Partei obliegt, diesen Umstand in ihrer Anmeldung vor der Finanzbehörde zum Zwecke der Bemessung und Einzahlung der besonderen Abgabe bestimmt anzugeben und derselbe eventuell eben den Gegenstand einer besonderen Entscheidung zu bilden hat.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 2. August, Z. 2681.

Der Gemeinderath beschließt: In Hinkunft hat der Magistrat über die Nummerirung von Häusern, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden und der Magistrat im Einverständnisse mit der Bezirksvertretung vorgeht, selbstständig zu entscheiden. Wird von den bestehenden Normen abgewichen, oder das Einverständniß mit den Bezirksvertretungen (respective Gemeinderathsausschuß für den I. Bezirk) nicht erzielt, oder wenn es sich um Umnummerirung bereits nummerirter Häuser handelt, so ist der Act dem Gemeinderath vorzulegen. Zur selbstständigen Erledigung dieser Acten ist die II. Section zu berufen.

Vom 9. August 1881, ad. Z. 531.

Nach dem Sectionsantrage wird anläßlich der Expertise über die Reorganisirung des städtischen Wiener Lehrerpädagogiums unter Anderem beschlossen:

Die Bezüge des neuen Directors werden mit 2000 fl. Gehalt, 600 fl. Functionszulage als Director, 5 Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 800 fl. Quartiergeld, bemessen.

Für die Pension des Directors und die Ruhegenüsse seiner Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen, wie sie bei Directoren von Communalmittelschulen und deren Hinterbliebenen in Anwendung sind.

Dem neuen Director wird die bisher im öffentlichen Schuldienste zugebrachte definitive Dienstzeit voll angerechnet.

Der Director des Pädagogiums unterwirft sich den Bestimmungen der Dienstpragmatik und kann verhalten werden, bis zu zehn Stunden wöchentlich Unterricht am Pädagogium zu ertheilen.

Ueber die Rechte und Pflichten des Directors wird ein von der Rechtssection zu entwerfender Dienstvertrag abgeschlossen.

Vom 19. August 1881, Z. 5242.

Nach dem Sectionsantrage wird die Ausschreibung eines Concurses zur Bestellung

a) einer in den weiblichen Handarbeiten geprüften und gründliche Kenntnisse im Zeichnen besitzenden prov. Arbeitslehrerin für die Diehl'sche Stiftungsschule für mindestens 9 wöchentliche Unterrichtsstunden des ersten Arbeitsjahres gegen Anweisung der jährlichen Remuneration von je 20 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und

b) eines prov. Zeichenlehrers für diese Anstalt für 12 wöchentliche Unterrichtsstunden gegen Anweisung einer jährlichen Remuneration von je 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

genehmigt und die Direction des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie um möglichste Verlautbarung der letzteren Kundmachung ersucht.

Vom 19. August 1881, Z. 2246.

Den beiden Aufsehern der Albertinischen Wasserleitung in Penzing und Hütteldorf wird für den Unterhalt je eines auf eigene Kosten anzuschaffenden Wachhundes ein Futtergeld von 4 Gulden per Monat bewilligt *).

Vom 13. September 1881, Z. 3603.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation und der VII. Section wird bezüglich der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke genehmigt:

1. Die Creirung einer Schuldienerstelle I. Gehaltsstufe mit 600 fl. Gehalt und einer Schuldienerstelle II. Gehaltsstufe mit 550 fl. Gehalt und je 30 Procent Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung vom Schuljahre 1881/82 an;

---

*) Die gleiche Begünstigung wurde bereits früher, und zwar mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 5. April 1877, Z. 1393, den vier Aufsehern der Reservoirs der Hochquellenleitung am Rosenhügel, auf der Schmelz, am Wienerberg und am Laaerberg; mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1878, Z. 5824, dem Aufseher der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und mit Gemeinderathsbeschluß vom 20. August 1879, Z. 3565, dem Wasserleitungsaufseher in Hetzendorf zu Theil.

Dem Aufseher am Laaerberge wurde außerdem mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Juli 1877, Z. 3591, die Haltung eines zweiten kräftigen Wachhundes aufgetragen und für letzteren gleichfalls das Futtergeld von monatlich 4 fl. bewilligt.

Die für diese Wachhunde an auswärtige Gemeinden zu zahlenden Hundemarken hat das Stadtbauamt aus den Verlagsgeldern zu bestreiten; die Hundemarken für die zwei Wachhunde am Laaerberge und jenen in dem Maschinenhause der Kaiser Ferdinandsleitung, sind in der städtischen Hauptcassa zu beheben.

2. die Creirung einer definitiven Hausdienerstelle mit einem Taglohne von 1 fl. 50 kr. und einem Quartiergelde von 70 fl., eventuell Naturalwohnung, nebst der üblichen Montur und dem Stiefelpauschale vom 1. Juli l. J. an unter gleichzeitiger Auflassung der provisorischen Aushilfsdienerstelle;

3. die Höhe des vom n. ö. Gewerbevereine der Commune Wien für die Realschuldienerwohnung im Webeschultracte rückzuerstattenden Quartiergeldes wird ein- für allemal mit dem jährlichen Betrage von 180 fl. fixirt, und ist der n. ö. Gewerbeverein mit Bezugnahme auf den Gemeinderathsbeschluß vom 4. Februar 1881, Z. 7876 und 386, zu ersuchen, diesen Betrag vom 1. November 1881 an, insolange der zweite Schuldiener, in Ermangelung einer geeigneten Naturalwohnung im Schulgebäude selbst, außerhalb des letzteren wohnen muß, beziehungsweise insolange demselben ein Quartiergeld erfolgt wird, in vierteljährigen Anticipativraten an die städtische Hauptcasse abzuführen;

4. dem Schuldiener Jacob Berger ist der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. November 1877, Z. 5395, vom 1. November 1877, auf die Dauer der Innehabung der gegenwärtigen Naturalwohnung bewilligte Quartiergeldbeitrag jährlicher 50 fl. mit Ende Juli l. J. einzustellen;

5. das Ansuchen des Directors bezüglich der Aufnahme eines provisorischen Aushilfsdieners im Bedarfsfalle während der Wintermonate wird abgelehnt.

Ueberdies hat die Direction mit den vorbezeichnet systemisirten Dienerstellen auch in dem Falle das Auslangen zu finden, wenn alle Classen der Oberrealschule eröffnet sein werden.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mit dem Beschlusse vom 16. September 1881, Z. 5365, die allgemeine Inserirung der von der Commune Wien ausgehenden Verlautbarungen technischen und gewerblichen Inhaltes im Fachblatte der „Bautechniker" gegen den offerirten Nachlaß von 25% vom Insertionstarife (10 Kreuzer per vierfach gespaltene Nonpareillezeile) angeordnet. Hierdurch wurde der Gemeinderathsbeschluß vom 19. Juli 1881, Z. 3649 abgeändert.

Vom 16. September 1881, Z. 4985.

1. Zur Erfüllung der durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 12. Juli 1878, Z. 5157, und vom 23. August 1878, Z. 3858, auch für Unter- und Aushilfslehrerinnen ausgesprochenen Verpflichtung der Ertheilung des Industrieunterrichtes an eine Gruppe ihrer Classe ohne besondere Remunerirung sind die provisorischen Unterlehrerinnen nicht zu verhalten:

a) im Falle der stabilen Verwendung, wenn die Zuweisung erst im Laufe des letzten Quartales des Schuljahres erfolgt und die zu supplirende Lehrkraft eine Pflichtgruppe nicht geführt hat, für den Rest des betreffenden Schuljahres;

b) im Falle der aushilfsweisen Verwendung, wenn die Zuweisung voraussichtlich nicht für ein volles Quartal des Schuljahres stattfindet und die supplirende Lehrkraft eine Pflichtgruppe nicht geführt hat.

2. Diese provisorischen Unterlehrerinnen sind jedoch verpflichtet, während dieser Zeit dem Industrieunterrichte einer Gruppe ihrer Classe anzuwohnen, um sich auch in diesem Unterrichtsfache die erforderliche Praxis anzueignen.

Vom 22. September 1881, Z. 5275.

Nach dem Sectionsantrage werden die Gebühren für die Zellen der II., III. und IV. Gruppe in der Detailmarkthalle im I. Bezirke, Zedlitzgasse, um 25 Percent, d. i. von 18 auf 14 kr. per Zelle und Tag bei permanenter Benützung und von 12 auf 9 kr. für die den Landparteien reservirten Zellen mit dem Beifügen herabgesetzt, daß bei einer nur zeitweisen Benützung eine Mehrgebühr von 2 kr., daher per Zelle eine Gebühr von 16 kr. zu entrichten ist.

Diese ermäßigten Gebühren sind vom 1. October 1881 an einzuheben.

Vom 22. September 1881, Z. 5242.

Nach dem Sectionsantrage wird die Abänderung des in Folge Plenarbeschlusses vom 1. October 1880, Z. 4986, für das zweite Jahr der Karl Diehl'schen Stiftungsschule festgesetzten Lehrplanes in der Weise genehmigt, daß der Unterricht im Maschinennähen auf die 15wöchentlichen Nachmittagsstunden verlegt und der Unterricht auf den dritten und vierten halbjährigen Curs des zweiten Jahres ausgedehnt wird und alle übrigen im Lehrplane des dritten und vierten halbjährigen Curses des zweiten Jahres aufgeführten Lehrgegenstände auf Vormittag verlegt werden.

Vom 22. September 1881, ZZ. 6265, 6266, 6244, 6264, 6164, 6209, 6210, 6211, 6243, 6214, 6245, 6242.

Der Gemeinderath beschließt:

1. die Errichtung einer Parallelclasse zur 2. Classe an der städt. Bürgerschule für Knaben, IV. Bezirk, Phorusgasse Nr. 10, die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft und die Einrichtung des Conferenzzimmers als Lehrzimmer mit disponibler Schuleinrichtung;
2. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 2. Classe und die Auflassung der im Vorjahre bestandenen Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Volksschule, II. Bezirk, Schüttaustraße Nr. 78;
3. die Errichtung einer Parallelabtheilung zur 4. Classe an der städt. Mädchenschule, II. Bezirk, Darwingasse Nr. 14, die Verwendung des Zeichensaales hiezu, die Benützung des Conferenzzimmers als Lehrzimmer für den Handarbeitsunterricht und die Beistellung der erforderlichen 6 Zeichentische;
4. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe an der Knabenschule, III. Bezirk, Kolonitzgasse Nr. 15; zur 4. Classe an der Knabenschule, III. Bezirk, Paulusgasse Nr. 9 und 11; zur 3. Classe und einer neuen 6. Classe an der Mädchenschule, III. Bezirk, Paulusplatz Nr. 4; zur 2. Classe an der Knabenschule, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 5, unter gleichzeitiger Auflassung der zur 3. Classe bestandenen Parallelabtheilung; zur 3. Classe an der Mädchenschule, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 7;
5. die Eröffnung einer 8. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, IV. Bezirk, Phorusgasse Nr. 10;
6. die Eröffnung einer Parallelclasse zur 3. Classe der Knabenschule und zur 1. Classe der Mädchenvolksschule am Paradeplatze, sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte;

7. die Eröffnung einer Parallelclasse zur 7. Classe an der städtischen Bürgerschule für Knaben, II. Bezirk, kleine Pfarrgasse Nr. 33 und die Auflassung der Parallelabtheilung zur 3. Classe;
8. die Eröffnung einer 6. Classe und einer Parallelabtheilung zur 2. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft;
9. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 7. Classe an der 1. und zur 6. Classe an der zweiten städt. Bürgerschule für Mädchen, II. Bezirk, Leopoldsgasse Nr. 3;
10. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 3. und 5. Classe an der Knabenschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte;
11. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 2. Classe an der Knaben und an der Mädchenschule, VII. Bezirk, Kandlgasse Nr. 30, die vom Bezirksschulrathe beantragte Versetzung eines definitiven Unterlehrers und die Zuweisung einer provisorischen Lehrkraft an dessen Stelle;
12. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 3. und 4. Classe der städtischen Knabenschule, IX. Bezirk, Gemeindegasse Nr. 11.
13. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, V. Bezirk, Matzleinsdorferstraße Nr. 23.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistratsdirectors an sämmtliche Herren Gewerbsreferenten vom 8. September 1881, Z. 215.393/XIX.,

betreffend den Vorgang bei Einbringung von Steuerrückständen aus dem Nachlasse eines Steuerpflichtigen.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 4. August 1881, Z. 24.845, wurde angeordnet, daß bei dem Tode eines Steuerpflichtigen nicht nur die nach demselben aushaftenden Steuerrückstände sofort bei der Abhandlungsbehörde angemeldet werden, sondern daß auch die Erben und der Verlassenschaftscurator zur sofortigen Zahlung aufzufordern, daß ferner eventuell die Sicherstellung und Eintreibung des Rückstandes gegen die Verlassenschaft vorzunehmen oder im Wege der k. k. Finanz-Procuratur zu veranlassen sei.

Ich ersuche Sie, Herr Rath, demnach dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Ableben eines Contribuenten mittelst der neu angefertigten Formularien, deren Drucklegung ich unter Einem anordne, gleichzeitig mit der Anmeldung des Steuerrückstandes zur Abhandlungsbehörde auch die Steuer-Executionsabtheilung zur Einleitung der Sicherstellungs- und Executionsmaßregeln, und in jenen Fällen, wo der aushaftende Rückstand den Betrag von 100 fl. übersteigt, überdies die k. k. n. ö. Finanzprocuratur behufs ihrer Intervention verständigt werde; endlich daß nach dem Einlangen der in jedem einzelnen Falle von der Ab-

handlungsbehörde zu requirirenden Mittheilung über Namen und Wohnort der Erben und des allfälligen Verlassenschaftscurators die Zahlungsaufforderung an diese Personen ergehe.

Das Steueramt wird unter Einem beauftragt, den vom Steuerkataster besorgten und zur Abgabe an die betreffenden Gewerbebureaux bestimmten Todesbestätigungen, eventuell den betreffenden Expeditionen den Pfändungsauftrag über die bis zum Todestage aufgelaufenen Steuerrückstände beizuschließen, oder wenn ein diese Rückstände umfassender Pfändungsauftrag sich bereits in der Amtshandlung der Executionsabtheilung befindet, der Rückstandsnachweisung das Datum derselben beizufügen, eventuell es in die Expedition einzusetzen.

In jenen Fällen, wo die steuerpflichtige Unternehmung eines verstorbenen Contribuenten auf Rechnung der Verlassenschaft fortgeführt wird, wolle die bezügliche Erhebung mit aller Beschleunigung dem Steueramte zur Vorschreibung zugemittelt werden.

Im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. März 1881, Z. 1061, betreffend die Abstellung von Uebelständen im Hausirhandel, hat der Herr Magistrats-Director mit Verordnung vom 13. August 1881, M. D. Z. 600, angeordnet, daß Gesuche um Ertheilung von Austrägerscheinen in der politischen Section des magistratischen Rathsgremiums zum Vortrag zu bringen sind. In Gemäßheit dieser Verordnung wurde ferner die nachstehende Kundmachung erlassen, das bisherige Formulare für die Austrägerscheine nach unten folgender Form abgeändert, die weiters abgedruckte Belehrung für die k. k. Sicherheitswache bezüglich der Ueberwachung der mit dem Hausirhandel sich beschäftigenden Personen der k. k. Polizeidirection übermittelt und schließlich den in allen mit Ausnahme des I. Bezirkes exponirten und in den Gemeindekanzleien oder Markthallen amtirenden Marktcommissären die Weisung ertheilt, bezüglich jener Personen, welche wegen unbefugten Hausirens angehalten und dahin gestellt werden, oder welche sie selbst anhalten, den Thatbestand aufzunehmen, einen entsprechenden Haftbetrag abzuverlangen und das Erhobene mit den Haftbeträgen an das Marktdepartement zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

M. Z. 222.748
ex 1881.

Kundmachung.

Zum Zwecke der Abstellung der bei dem Hausirhandel mit Lebensmitteln zu Tage getretenen Unzukömmlichkeiten und Uebelstände findet sich der Magistrat veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Wer im Gebiete der Stadt Wien den Hausirhandel mit Lebensmitteln im Sinne des §. 52, Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung, ausüben, oder seine eigenen Erzeugnisse auf Grund des §. 52, Absatz 2 desselben Gesetzes, persönlich oder durch einen Waarenausträger im Hausirwege zum Verkaufe bringen will, hat sich vorerst den Gewerbeschein, beziehungsweise den Erlaubnißschein zu verschaffen.

2. Die Hausirer und Austräger haben diese Documente stets bei sich zu führen und über Aufforderung eines Marktaufsichts- oder Sicherheitswachorganes vorzuweisen.

3. Diese Hausirhändler erhalten im Marktdepartement des Magistrates eine mit dem behördlichen Stempel, der Nummer und der Jahreszahl ihrer Hinausgabe versehene Marke.

Ebenso wird für den Austräger eine solche Marke erfolgt, welche aber in der äußeren Form von der ersteren verschieden ist und alljährlich geändert wird.

4. Diese Marke hat der Hausirer und der Austräger vorne auf der Brust auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen.

5. Wenn der Hausirhändler mit Lebensmitteln auf sein Gewerbe verzichtet, oder wenn ein Gewerbsmann den Austräger seiner Waare entläßt, so ist die Legitimationsurkunde und die Marke an den Magistrat zurückzustellen.

Eine eigenmächtige Uebertragung derselben an andere Personen ist untersagt.

6. Im Falle des Verlustes der Marke ist sich nach vorheriger Anzeige bei der k. k. Polizeibehörde wegen Ausfolgung einer neuen Marke an das Marktdepartement zu wenden.

7. Dem Hausirer und Waarenausträger ist das Standhalten mit ihren Waaren auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet.

8. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen wird nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit Geld- und nöthigenfalls mit Arreststrafen geahndet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
am 23. August 1881.

G. Z. . . . . .
Marke Nr. . . . .

Erlaubniß-Schein.

Dem Herrn / Der Frau . . . . . im . . Bezirke . . . . . Gasse Nr. . ., wird in Folge Rathsbeschlusses vom . . . . . auf Grund des §. 52, Abs. 2 der Gewerbeordnung, das Feilbieten seiner / ihrer Erzeugnisse von Haus zu Haus im Gebiete der Stadt Wien für das Jahr 188 . . durch den Austräger: / die Austrägerin:

Vor- und Zuname: . . . . . .
Geburtsort: . . . . . .
Alter: . . . . . .
Stand: . . . . . .
Statur: . . . . . .
Gesicht: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Augen: . . . . . .
Mund: . . . . . .
Nase: . . . . . .
(besondere Kennzeichen: . . . . . .

mit dem Bemerken bewilligt, daß der Austräger / die Austrägerin keine andere Waare führen dürfe, diesen Austrägerschein und die Marke stets bei sich und die letztere insbesondere auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen und beide nach Ablauf dieser Bewilligung oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses an den Gewerbsinhaber(in) zurückzustellen habe.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt,
Wien, am . . . . . .

ad Mag. Z. 126.469
ex 1881.

Belehrung

für die k. k. Sicherheitswache bezüglich der Ueberwachung der mit dem Hausirhandel sich beschäftigenden Personen.

I. Hausirhandel

nach dem kaiserl. Patente vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252.

Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden.

Im Allgemeinen ist das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus nur den von der politischen Behörde mit Hausirbüchern betheilten Personen und mit den darin bezeichneten Waaren gestattet.

Die Bewilligung zu dieser Art des Hausirhandels wird nach dem Kalendertage nur auf ein Jahr ertheilt und die Zahlung der auf diese Zeitdauer entfallenden Erwerbsteuer in dem Hausirbuche bestätigt.

Die Bestrafung jener Personen, welche bei diesem Hausirhandel nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen oder noch giltigen Hausirbuches betreten werden, obliegt der k. k. Finanzbezirksdirection und sind daher solche Personen zur Amtshandlung dahin anzuzeigen, beziehungsweise vorzuführen.

II. Hausirhandel

im Sinne der Gewerbeordnung nach §. 52, Absatz 1.

Dieser Hausirhandel ist auf das ortsübliche Feilbieten der allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, als: Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen u. s. w., im Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße beschränkt.

Die Hausirhändler dieser Art erhalten zu ihrer Legitimation vom Magistrate als Gewerbsbehörde einen Gewerbeschein, welcher die Gattung der Verkaufsartikel enthält, und außerdem eine Hausirmarke, welche mit fortlaufender Zahl und der Jahreszahl ihrer Hinausgabe versehen ist und auf eine für Jedermann sichtbare Weise getragen werden muß.

Im Interesse der Hintanhaltung von Mißbräuchen der Gewerbsberechtigung hat der Hausirer außer der Marke den Gewerbeschein stets bei sich zu tragen und über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Unbefugte Hausirer mit obbezeichneten Artikeln werden nach der Gewerbeordnung bestraft und sind daher dem Magistrate als Gewerbsbehörde zur Amtshandlung anzuzeigen, beziehungsweise vorzuführen.

III. Hausirhandel

im Sinne der Gewerbeordnung nach §. 52, Absatz 2.

Nach §. 52, Absatz 2 der Gewerbeordnung ist die Gewerbsbehörde berechtigt, im Orte ansäßigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Gemeindebezirke von Haus zu Haus zu gestatten, wobei sie sich auch besonderer Waarenausträger bedienen dürfen.

Diese Bewilligung wird für das laufende Jahr ertheilt, hierüber ein Erlaubnißschein ausgefertigt und für den Austräger eine Marke ausgefolgt, welche eine von der Marke der Hausirer verschiedene Form hat.

Der Erlaubnißschein enthält die Geschäftszahl, die Nummer der Austrägermarke, den Namen des Gewerbsinhabers, das Nationale sammt Personsbeschreibung des Austrägers und die Bezeichnung der Giltigkeitsdauer.

Der Austräger hat den Schein nebst der Austrägermarke stets und namentlich die Marke auf eine Jedermann sichtbare Weise bei sich zu tragen und diesen Schein den Aufsichtsorganen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Der Austräger ist nicht berechtigt, eine andere als die im Erlaubnißscheine bezeichnete Waare zu führen.

Der Austräger, welcher beim Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus nicht im Besitze eines giltigen und auf seine Person lautenden Erlaubnißscheines oder aber mit fremder Waare betreten wird, ist dem Magistrate anzuzeigen oder vorzuführen.

IV. Unbefugtes Standhalten.

Um den mit dem Betriebe des Hausirhandels und dem Austragen der Waaren gewöhnlich in Verbindung stehenden Störungen der öffentlichen Passage und des Verkehres auf Straßen und Plätzen zu begegnen, ist jede Person, die Waaren auf einem Platze feilbietet, für welchen sie keine besondere Aufstellungsbewilligung nachweisen kann, zu beanständen und dem Magistrate zur Strafamtshandlung anzuzeigen oder vorzuführen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1881. (Ausgegeben und versendet am 30. December 1881.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums vom 16. October 1881,
womit der §. 26 der in der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau enthaltenen Bestimmungen für den Wiener Donaucanal (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874, II. Abschnitt, B III. — R. G. Bl. Nr. 122) abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 5. November 1881, Nr. 122.*)

Der §. 26 der im II. Abschnitte sub B III der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, enthaltenen Bestimmungen für den Wiener Donaucanal wird folgendermaßen abgeändert:

§. 26. Die Dampfschifffahrt im Wiener Donaucanale ist nur mit solchen Dampfern gestattet, welche von der competenten Behörde als hiezu geeignet befunden worden sind.

Pino m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. October 1881,
womit das Minimalgewicht des bei der vorübergehenden Einquartierung vom Quartierträger beizustellenden Liegerstrohes, dann der Surrogate für Liegerstroh und Streustroh festgesetzt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 5. November 1881, Nr. 123.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium wird für das im Grunde des §. 44 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) bei der

*) Mag.-Verordnungsblatt Nr. 20, Jahrgang 1874.

vorübergehenden Einquartierung vom Quartierträger beizustellende Liegerstroh das Minimalgewicht mit zehn Kilogramm für jeden Mann festgesetzt.

Der Quartierträger ist verpflichtet, dieses Gewichtsminimum während der ganzen Dauer der vorübergehenden Einquartierung durch entsprechende Nachfüllung, beziehungsweise Ergänzung im gleichen Ausmaße zu erhalten.

Dort, wo der Hauswirth selbst nur mit Heu, Schilf, Binsen, Laubstreu oder Kukuruzstreu sich behilft, kann auch nur ein derartiges Surrogat gefordert werden.

Für diese Surrogate werden folgende Minimal-Gewichtsausmaße festgesetzt:

a)	für Heu . . .	statt Liegerstroh	10	Kilogr.,	statt Streustroh	2	Kilogr.,
b)	„ Schilf . . .	„ „	10	„	„ „	2	„
c)	„ Binsen . .	„ „	10	„	„ „	2	„
d)	„ Laubstreu . .	„ „	20	„	„ „	4	„
e)	„ Kukuruzstreu .	„ „	20	„	„ „	4	„

Welsersheimb m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Olpiny, Szerzyny, Zurowa und Swoszowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jasło in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 5. November 1881, Nr. 124.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Olpiny, Szerzyny, Zurowa und Swoszowa aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzostek ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Jasło zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. October 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Popowice und Pleszowice zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemyśl in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1881, Nr. 125.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Popowice und Pleszowice aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nižankowice ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemyśl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 7. November 1881,

betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25).

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1881, Nr. 126.)

Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wird hiemit kundgemacht, daß die provisorische Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25), welche mittelst der Erklärungen vom 20. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 141) auf unbestimmte Zeit mit halbjähriger Kündigung verlängert wurde, bis 1. Februar 1882 in Geltung bleibt.

Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1881,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lang Lhotta und Bejkowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kunstadt in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 23. November 1881, Nr. 130.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Lang Lhotta und Bejkowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Blansko ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kunstadt zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Ziemiałkowski m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 14. November 1881,

betreffend die Vereinigung der Postdirection für Wien und Umgebung, der Postdirection für Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß des Wiener Stadtpostgebietes) und der Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns.

(Reichsgesetzblatt vom 23. November 1881, Nr. 132.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November l. J. werden die „k. k. Postdirection für Wien und Umgebung" und die „k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß des Wiener Stadtpostgebietes)" zu einer Behörde unter der Bezeichnung: „K. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns" mit dem Amtssitze in Wien vereinigt, welche am 1. December l. J. in Wirksamkeit tritt.

Mit demselben Tage wird die k. k. Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns in Wien aufgelassen und werden die Agenden derselben an die k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns übertragen.

Pino m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. October 1881, Z. 39.712, M. Z. 271.968,

womit eine Weisung in Bezug auf die Abfassung der Erhebungsprotokolle und Schätzungslisten zur Erlangung der aus dem Staatsschatze zu leistenden Entschädigungen für die im Sinne des §. 35 des Seuchengesetzes gekeulten Thiere und vertilgten Gegenstände erlassen wird.

Um die nach §. 35 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 für anläßlich der Rinderpest gekeulte Thiere und vertilgte Gegenstände aus dem Staatsschatze zu leistenden Entschädigungen ehestens bewerkstelligen zu können, erscheint es dringend nothwendig, daß die betreffenden Erhebungsprotokolle und Schätzungslisten so rasch als möglich und in gehöriger Vollständigkeit und Genauigkeit anher vorgelegt werden.

In den Erhebungsprotokollen sollen alle Umstände hervorgehoben werden, welche zur Beurtheilung der Frage, ob den Eigenthümern nach §. 35 des citirten Gesetzes eine Entschädigung aus dem Staatsschatze gebührt oder nicht, nothwendig sind.

Zu diesem Zwecke muß vor Allem der Tag der Anzeige und der Constatirung der Krankheit angegeben sein, und hat die Seuchencommission, auf Grund der bei der Constatirung gemachten Wahrnehmungen und zu pflegenden Einvernehmungen der betheiligten Parteien, und von Zeugen über die muthmaßliche Art der Einschleppung der Seuche und ihren Gang, dann über die Provenienz der gefallenen und der gekeulten Thiere, und über die Dauer der einzelnen Krankheitsfälle, sowie über die etwaige Verbreitung der Krankheit in den einzelnen Höfen die Aeußerung abzugeben, ob dem Eigenthümer eine Entschädigung zuzuerkennen wäre oder nicht.

Hiebei ist insbesondere die im §. 35 des Rinderpestgesetzes enthaltene Bestimmung genau zu beachten, daß dem Eigenthümer der Thiere in dem Falle das Recht auf Entschädigung verloren geht, wenn ihm a) an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, und b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat, daß ferner nach der Bestimmung des §. 35 zu lit. c und dessen sechsten Absatzes, für die dort bezeichneten Viehstücke ebenfalls keine Entschädigung gebührt.

Jede Entschädigungsvorlage muß daher die bestimmte, auf Grund der Erhebung zu liefernde Beleuchtung der eben bezeichneten Momente enthalten.

Weiters wird auf die Bestimmung des §. 38 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (R. G. Bl. Nr. 35), daß der Werth der Thiere vor der Tödtung durch die Schätzung festzustellen ist, zu achten sein, nachdem für Thiere, welche vor Constatirung der Seuche umgestanden sind, eine Entschädigung nicht geleistet wird.

Wenn die Keulung von solchen Thieren angeordnet wird, welche mit kranken Thieren in Berührung waren, aber noch ganz gesund befunden wurden, so ist in jedem Falle nachzuweisen, ob eine Verwerthung derselben stattgefunden hat oder nicht, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde dies unterblieb.

Uebrigens ist bezüglich des Erlöses die im letzten Absatze des §. 35 des Rinderpestgesetzes enthaltene Bestimmung maßgebend, und ist daher der Erlös für die bei der Schlachtung solcher Thiere gewonnenen Rohproducte, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt, für Rechnung des Staatsschatzes anher einzusenden, wobei auf den Bericht, womit das Erhebungsprotokoll und die Schätzungsliste vorgelegt wird, Bezug zu nehmen ist.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann ist dafür verantwortlich, daß jede einzelne Entschädigungsvorlage genau und vollständig adjustirt werde, damit die definitive Schlußfassung ohne Nachtragserhebungen erfolgen könne.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 14. October 1881, Z. 35.496, M. Z. 283.154, an das Curatorium des Erzherz. Sophien-Spitales,

womit die Bedingungen normirt werden, unter welchen in dem mit dem Erzherz. Sophien-Spitale verbundenen Ambulatorium auf Kosten des k. k. Krankenanstaltenfondes und des Versorgungsfondes unentgeltlich ordinirt werden darf.

Ueber das Einschreiten des Curatoriums des Erzherz. Sophien-Spitales vom 23. Juli 1880, Z. 94, genehmige ich im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe in Wien, daß unter den nachstehenden Bedingungen in dem mit dem Erzherz. Sophien-Spitale verbundenen Ambulatorium auf Kosten des k. k. Krankenanstaltenfondes und des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes unentgeltlich ordinirt werde:

1. Der Name des jeweilig leitenden Arztes ist ohne Verzug der k. k. Statthalterei dem Magistrate und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses anzuzeigen.

2. Derselbe ist bei seinen ärztlichen Verschreibungen an die Ordinationsnorm für Aerzte, welche für Rechnung des Staates oder eines vom Staate verwalteten Fondes ordiniren, sowie an alle einschlägigen Vorschriften gebunden.

3. Der unentgeltliche Bezug von Medicamenten auf Kosten der bezeichneten Fonde ist nur jenen armen Kranken eingeräumt, welche eine nach der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke vorschriftsmäßig ausgestellte Bezugsanweisung eines Bezirks-Armeninstitutes beibringen.

4. Diese Begünstigung hat nur auf die vorbezeichneten, im Ambulatorium ärztlich behandelten und keinesfalls auf die im Spitale selbst verpflegten Individuen Anwendung zu finden.

5. Wegen dieser freiwillig und über eigenes Ersuchen übernommenen Verpflichtung darf das Curatorium des Erzherz. Sophien-Spitales keinen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Krankenanstalten- oder Versorgungsfonde erheben.

6. Jene Kranken, denen im Ambulatorium auf Kosten des Krankenanstalten- oder Versorgungsfondes ordinirt wird, sind in dem Ambulanten-Protokolle unter Anmerkung der Bezugsanweisungen als solche, genau zu verzeichnen und mit Schluß jedes Quartales in einem an die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses einzusendenden Verzeichnisse speciell auszuweisen.

Auszug aus dem Statthaltereierlasse vom 13. October 1881, Z. 38.877, M. Z. 277.814,

bezüglich der Höhe der Verpflegskosten für die in den drei hiesigen k. k. Krankenanstalten aufzunehmenden, am Wien-Aspanger Bahnhof beschäftigten Bediensteten und Arbeiter dieser Bahn.

Die Oberverwaltung der drei Krankenanstalten Wiens wird angewiesen für die am Wien-Aspanger Bahnhofe und den dazu gehörigen Nebengebäuden beschäftigten Bediensteten und Arbeiter der Wien-Aspanger Eisenbahn, welche in einer der drei k. k. Krankenanstalten Wiens verpflegt werden, die Verpflegsgebühren, nach den jeweilig für zahlungsfähige Wiener, gegenwärtig also mit 45 kr. per Tag und Kopf festgesetzten Taxe zu berechnen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. October 1881, Z. 31.342,

betreffend Erläuterung des Begriffes der handelsüblichen Versiegelung bezüglich der zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken verwendeten Flaschen.

Ueber eine Anfrage wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, mit Bezug auf den letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben erklärt, daß der Begriff der handelsüblichen Versiegelung im Geiste dieses Gesetzes derart aufzufassen ist, daß auch Flaschen, welche mit Staniolkapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des betreffenden Fabrikanten oder Händlers, welcher die fraglichen Flaschen füllt oder verschließt, ersichtlich gemacht ist.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. October 1881, Z. 32.109,

Erläuterung zum §. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken -den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels wird erklärt, daß Gewerbetreibende, welche im Grunde der ihnen schon früher ertheilten Concessionen mehrere Berechtigungen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in ein und derselben Ortschaft besitzen, diese Berechtigung auch nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), ausüben können.

Selbstverständlich haben sie aber für jede solche Ausschankstätte, die im §. 11 des Gesetzes festgesetzte besondere Abgabe zu entrichten.

Dieser Abgabe unterliegen auch die besonderen Ausschankstätten auf Märkten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1881, Z. 44.361,

betreffend die Vereinigung sämmtlicher dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Credite mit dem Etat des Unterrichtsministeriums.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1881, zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1882 an sämmtliche, dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Credite im Etat des Unterrichtsministeriums vereinigt und von diesem Ministerium unter Mitwirkung des Handelsministeriums verwaltet werden.

Hievon hat der Herr Unterrichtsminister einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister unterm 26. October 1881, Z. $\frac{1126}{\text{C. U. M.}}$, die Eröffnung mit dem Beifügen gemacht, daß sämmtliche Eingaben und Berichte in Angelegenheit der dem Handelsministerium unterstandenen gewerblichen Bildungsanstalten vom 1. Jänner 1882 an das Unterrichtsministerium zu leiten sein werden.

Der Magistrat wird beauftragt, das Vorstehende den dem k. k. Handelsministerium unterstehenden oder von demselben subventionirten gewerblichen Fachschulen in Wien, und zwar:

a) jener für Kunststickerei, Seilerstätte 19,

b) dem Centralspitzencurse, Annagasse 16,

c) der Manufactur-Zeichen- und Webschule, Gumpendorferstraße 106,

d) der Fachschule der Posamentirergenossenschaft, VII., Hermanngasse 2,

e) der Fachschule der Uhrmachergenossenschaft, Lerchenfelderstraße 61,

f) der Fachschule für Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und Graveure, Westbahnstraße 25,

mitzutheilen und dieselben behufs vorläufiger Information über die Organisation des gewerblichen Bildungswesens auf die diesfällige Verlautbarung in dem nichtamtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 4. August 1881, Nr. 177, zu verweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. November 1881, Z. 45.215, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hernals,

betreffend Erläuterungen zur Handhabung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

In Betreff der mit dem dortämtlichen Berichte vom 24. September 1881, Z. 38.853, gestellten Anfragen bezüglich der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, Nr. 62 des R. G. Bl., über den Handel mit Branntwein, den Ausschank und Kleinverschleiß desselben hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern unterm 5. November 1881, Z. 35.289, Nachstehendes eröffnet:

Was die Anfrage betrifft, ob die jetzigen Besitzer von Gewerbescheinen zum Branntweinverschleiße berechtigt sind, dieses Gewerbe auch nach dem 1. October d. J. ohne neue Anmeldung fortzubetreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bisherigen Kleinverschleißer ohneweiters die Befugniß haben, auf Grund ihrer alten Gewerbescheine den Branntweinhandel im Sinne des §. 1 des neuen Gesetzes zu betreiben, zumal auch nach der bestehenden Gewerbeordnung (§§. 14, 28, 29) der Kleinverschleißer nur das Handelsbefugniß mit Ausschluß des dem Schankberechtigten allein zugestandenen Rechtes des Verkaufes „in offenen Gefäßen über die Gasse" besaß.

Bezüglich des Zweifels, ob jene Personen, welche dermalen im Besitze zweier oder mehrerer Concessionen zum Ausschanke in einer und derselben Ortschaft sind, diese Geschäfte auch fernerhin gleichzeitig betreiben dürfen, so liegt die Richtschnur für die Gewerbebehörden bereits in dem klaren Wortlaute des §. 6 des citirten Gesetzes, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß eine und dieselbe Person nur eine Concession erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen dürfe, daher es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, diejenigen, welche bereits vor dem 1. October 1881 mehrere Concessionen in derselben Ortschaft besaßen, unter die strenge Bestimmung des §. 6 fallen zu machen.

Rücksichtlich der weiters betonten Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben, daß vor der Wirksamkeit des obigen Gesetzes an Gewerbsleute zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten häufig Gewerbescheine ausgefolgt worden sind, die auf den Branntweinverschleiß, Kleinverschleiß oder Detailverschleiß lauten, und daß hienach auch die Betriebsstätten dieser Gewerbsleute mit den gleichen Aufschriften versehen sind, was zu einer Verwechslung mit den im §. 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 an eine besondere Concession gebundenen Gewerbe des Kleinverschleißes führen kann, sowie rücksichtlich des hieran geknüpften Antrages auf eine Auswechslung der betreffenden Gewerbescheine gegen solche, welche der Nomenclatur des neuen Gesetzes entsprechen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern vorerst das Gutachten aller k. k. Landesstellen eingeholt und ist sonach die weitere Weisung zu gewärtigen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 22. November 1881, Z. 44.829, an die k. k. Finanz-Bezirksdirectionen in Wien, St. Pölten, Korneuburg und Stein a. d. Donau,

bezüglich Rückvergütung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben entrichteten besonderen Abgaben.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer Anfrage, ob und unter welchen Modalitäten eine Rückvergütung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, entrichteten besonderen Abgabe stattzufinden hat, mit dem Erlasse vom 12. November 1881, Z. 34.273, Nachstehendes mitgetheilt:

Ein Anspruch auf Rückvergütung der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881 entrichteten besonderen Abgabe vom Ausschanke, Kleinverschleiße oder Handel gebrannter geistiger Getränke kann nur eintreten:

1. In dem im §. 4 der Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1881 (V. Bl. Nr. 32), vorgesehenen Fällen, und

2. in den Fällen, wo durch unrichtige Anwendung der im §. 11 des Gesetzes normirten Tarifsätze seitens der zur Entgegennahme der Anmeldungen und Einhebung der besonderen Abgabe berufenen Aemter, der Partei eine höhere Abgabe ungebührlich vorgeschrieben und von ihr eingezahlt wurde.

3. Dagegen ist aus dem Grunde, weil die Partei nach Lösung der Zahlungsbolette erklärt, das angemeldete Geschäft nicht betreiben zu wollen, ein Rückvergütungsanspruch nach dem Geiste des Gesetzes nicht zulässig.

Aus Billigkeitsrücksichten hat jedoch das hohe k. k. Finanzministerium ausnahmsweise und blos für die II. Hälfte des Jahres 1881 gestattet, daß die entrichtete besondere Abgabe dann rückvergütet werden dürfe, wenn die Partei noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes, beziehungsweise vor Ablauf der im §. 14 des Gesetzes festgesetzten Anmeldungsfrist, also vor dem 14. October 1881 die Erklärung abgegeben hat, daß sie das angemeldete Geschäft nicht betreiben werde, wenn sie ferner auch die bezügliche Concession rechtzeitig zurückgelegt hat, und wenn endlich vollkommen glaubwürdig constatirt ist, daß sie das Geschäft vom 14. October bis Ende December 1881 wirklich nicht ausübt.

Hievon wird die k. k. Direction zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in den Fällen des P. 3 das Einvernehmen mit der bezüglichen Gewerbebehörde zu pflegen ist.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte für das Jahr 1881 erschienen:

unter Nr. 112, die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890;

unter Nr. 115 die Concessionsurkunde vom 30. September 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Glonic nach Hospocin;

unter Nr. 118 die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1881 betreffend eine Abänderung des §. 3 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift

vom 3. Juli 1878, dann die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Schwefeläther und Chloroform verwendeten Spiritus.

unter Nr. 119 der Erlaß des Finanzministeriums vom 20. October 1881, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 fl. österreichischer Währung kundgemacht werden;

unter Nr. 127 die Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. October 1881 zur Durchführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881 (Mag.-Verordnungs-Blatt Nr. 4, Seite 119).

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. October 1881, Z. 4172.

Nach dem Sectionsantrage wurde die vom Magistrate vorgelegte Haus- und Speiseordnung für das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg, sowie die Instructionen für den Hausvater, Hilfslehrer, für die Industrielehrerin, für den Hausdiener und Gärtner, für den Aufseher und für die Aufseherin in diesem Waisenhause genehmigt. Die Erlassung einer Instruction für den Hausarzt, welcher mit der Gemeinde in einem Vertragsverhältnisse steht, wird abgelehnt. Ferner wird das für dieses Waisenhaus geänderte Statut nach den Vorschlägen des Magistrates genehmigt.

Vom 5. October 1881, Z. 6017.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird die Ueberlassung eines weiteren Quantums von täglich 1000 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung an die Gemeinde Währing unter den mit Gemeinderaths-Beschluß vom 25. August 1874, Z. 3831, für die Wasserabgabe von täglich 5000 Eimer genehmigten Bestimmungen und unter der Bedingung genehmigt, daß dieses neue Wasserquantum zur Dotirung von nur 5 Auslaufbrunnen verwendet wird, und daß die Aufstellungspunkte für diese 5 Brunnen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgemittelt werden.

Vom 5. October 1881, Z. 6460.

Nach dem Sectionsantrage wird zur Ausgaben-Rubr. VI 2, „Schreib- und Druckpapier" ein Zuschußcredit von 5100 fl. bewilligt, der Magistrat jedoch gleichzeitig angewiesen, mit dem Papier möglichst zu sparen.

---

*

Vom 11. October 1881, Z. 6640.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Errichtung einer Parallelclasse zur 3. Classe an der städt. Volksschule für Knaben, II. Bezirk, Weintraubengasse Nr. 13, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt und bewilligt, daß der Zeichensaal der gewerblichen Fortbildungsschule für Mädchen im dritten Stockwerke dieses Schulgebäudes sofort von den Schülern der 6. Classe mitbenützt werden darf.

Vom 11. October 1881, Z. 6793.

In Folge Ansuchens des Herrn Vorstehers des IV. Bezirkes um Behebung mehrerer Uebelstände am Kärntnerthormarkte wird nach dem Antrage der VIII. Section beschlossen:

1. Um den Marktplatz zu vergrößern, sind die Handwägen und die Bauernwägen an der Seite der Wienstraße in der Richtung oberhalb des Schikanedersteges aufzustellen.

2. Von der commissionell beantragten Cassirung des Aborthäuschens, Herstellung eines Zubaues zu dem Amtsgebäude auf dem Kärtnerthormarkte wird Umgang genommen; dem Marktpächter ist zur Deponirung seiner Meßgeschirre an Stelle des Locales neben dem Amtslocale ein anderes Local im Souterrain zur Verfügung zu stellen und das an einen Käse- und Salamihändler vermiethete Locale im Amtsgebäude zu kündigen, um das Amtslocale erweitern und darin auch die k. k. Sicherheitswache unterbringen zu können.

3. Die bestehenden Verkaufsbuden beim Schikanederstege werden wohl belassen, neue derlei Hütten werden aber nicht mehr bewilligt. Die Uebertragung der bestehenden Hütten an einen anderen Besitzer wird als unstatthaft erklärt.

4. Von der beantragten Zurücksetzung der Stände der Detailhändler um 2 Meter vom Schranken wird Umgang genommen.

Vom 11. October 1881, Z. 6390.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath seine Bereitwilligkeit auszusprechen die Dreifaltigkeitssäule am Graben nach durchgeführter Restaurirung in das Eigenthum und in die fernere Erhaltung der Gemeinde mit der Verpflichtung der Belassung derselben auf dem gegenwärtigen Standplatze und in der bisherigen unveränderten Beschaffenheit übernehmen zu wollen und ist dieser Beschluß der k. k. n.-ö. Statthalterei bekannt zu geben.

Vom 14. October 1881, Z. 6353.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe an der städtischen Mädchenschule, X., Erlachgasse Nr. 31, unter gleichzeitiger Auflassung einer bisher zur 1. Classe daselbst bestandenen Parallelabtheilung genehmigt.

Vom 14. October 1881, Z. 6522.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Lehrmittel für die neuen Schulen ganz in derselben Weise beizustellen, wie die Ergänzungen der Lehrmittelsammlungen der älteren Schulen kürzlich vorgenommen wurden.

Vom 14. October 1881, Z. 6792, 6877, 6878.

Der Gemeinderath beschließt:

Die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 2. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, II., Gerhardusgasse Nr. 7, unter gleichzeitiger Auflassung der bisher zur 1. Classe bestandenen Parallelabtheilung;

die Eröffnung einer zweiten Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, V., Nikolsdorferstraße Nr. 18;

die Errichtung einer Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städt. Volksschule für Knaben, VIII., Josefstädterstraße Nr. 93.

Vom 18. October 1881, Z. 5877.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß außer den bereits mit Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Februar 1881, Z. 751, bewilligten 12 Aushilfsbeamten und dem Aushilfsdiener noch weitere 9 Diurnisten mit je 1 fl. 50 kr. Taggeld je nach eintretendem Bedarfe im Laufe der kommenden Jahre bis 1887 für das Militär-tax-Departement Nr. XVIIa aufgenommen und in Verwendung genommen werden dürfen.

Vom 18. October 1881, Z. 6696.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme einer Frauensperson als Aushilfe zum Reinigen der Fenster ꝛc. in den Bureaux im neuen Rathhause mit dem systemisirten Taglohne von 90 kr. und dem Abwischtücher-Pauschale von 8 fl. jährlich genehmigt.

Vom 25. October 1881, Z. 6176.

Nach dem Antrage der V. und VII. Section wird genehmigt, daß den an der städtischen Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter befindlichen jüngeren Arbeitern im Alter von 14 bis 18 Jahren täglich Früh $^3/_{10}$ Liter Einbrennsuppe und anstatt einer Portion Brod (56 Dekagramm) $1^1/_2$ Rationen (84 Dekagramm) verabreicht werden, und werden die jährlichen Mehrkosten im präliminirten Betrage von 205 fl. 65 kr. bewilligt.

Vom 25. October 1881, Z. 6173.

Der Rechnungsabschluß des Großarmenhausstiftungsfondes pro 1880 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten 4 Stiftungen des Großarmenhaus-Stiftungsfondes bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassareste sind durch den Ankauf von Silberrenten zu fructificiren und ist das hiedurch sich ergebende Interessen-Mehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der Stiftsplätze im Sinne der Vorschläge der städtischen Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden. Der Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1882 einzutreten.

Vom 4. November 1881, Z. 7052.

Nach dem Sectionsantrage wird die Vermehrung des systemisirten Standes der Steuerexecutions-Diurnisten um 3 Individuen mit einem Taggeld von je 1 fl. 20 kr. genehmigt.

Vom 4. November 1881, Z. 7304.

Ueber den Magistratsbericht, betreffend die Sicherstellung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts, dann häuslicher und gewerblicher Abfälle in den Bezirken II bis X wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

Die Bestimmung des §. 5, Alinea 2, der Vorschrift ist in der Weise abzuändern, daß die Abfuhr nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt wird, sondern die früheren bezüglichen Normen wieder einzuführen sind. Hiebei wird es jedoch den Herren Bezirksvorstehern überlassen, die Vornahme der Kehrichtabfuhr in den Hauptstraßen auf die Zeit von 6—10, resp. 7—11 Uhr Vormittags zu beschränken.

Vom 8. November 1881, Z. 5661.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die Schulleiter sind anzuweisen, alle Schulspenden nur durch die Ortsschulräthe zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

Vom 8. November 1881, Z. 3126.

Der nachfolgende Beschluß des Bezirksschulrathes wird zur Kenntniß genommen:

1. Die bisherigen Turnfahrten haben von nun an zu entfallen.

2. Es ist den einzelnen Classenlehrern und Classenlehrerinnen gestattet, an Ferialtagen mit den Schülern ihrer Classen von der III. Classe an aufwärts, jedoch nur halbtägige Schülerausflüge in Wiens nächste Umgebung zu unternehmen, deren Hauptzweck Weckung des Sinnes für die Natur, zwangloser Verkehr zwischen Lehrern und Schülern und der Letzteren unter einander, praktische Belehrungen in Naturgeschichte, Naturlehre und Heimatskunde sein soll, bei denen aber auch einfache ungefährliche Turnspiele unter Aufsicht und Leitung der Lehrer nicht ausgeschlossen sein sollen.

3. Bei diesen Schülerausflügen dürfen einer Lehrperson nicht mehr als höchstens 30 Schüler zur Ueberwachung zufallen und muß bei Ausflügen von Mädchenclassen unter allen Umständen eine Lehrerin mit theilnehmen.

4. Die Schülerausflüge können nur über Beschluß der Localconferenz der betreffenden Schule stattfinden und ist von diesem Beschlusse dem Bezirksschulrathe unter Bekanntgabe des Programmes (Versammlungsort, Stunde der Ausfahrt und Rückkunft, Ziel des Ausfluges und dgl.), auch des auf jeden einzelnen der Theilnehmer entfallenden Kostenbetrages, die Anzeige zu erstatten.

5. Jeder vom Bezirksschulrathe genehmigte Schülerausflug ist auch dem betreffenden Ortsschulrathe und dem Präsidium des Gemeinderathes zum Zwecke der Mittheilung an die Schulsection, zur Kenntniß zu bringen.

6. Zur ganz ausnahmsweisen Veranstaltung solcher Schülerausflüge, welche ganztägig,

oder von mehreren Classen vereinigt stattfinden sollen, ist unter eingehender Begründung des Ansuchens die besondere Erlaubniß des Bezirksschulrathes einzuholen.

7. In Betreff der Betheiligung der Schüler an diesen Schülerausflügen darf kein Zwang ausgeübt werden.

Vom 8. November 1881, Z. 6177.

Der Rechnungsabschluß des Johannesspital-Stiftungsfondes für das Jahr 1880 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten 25 Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl übersteigenden disponiblen Cassareste sind durch den Ankauf von Silberrenten zu fructificiren und ist das hiedurch sich ergebende Interessen-Mehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der Stiftplätze im Sinne der Vorschläge der städt. Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden.

Der Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1882 einzutreten.

Vom 11. November 1881, Z. 7029.

Nach den Anträgen der VI. und VII. Section wird die weitere Belassung der 6 Aushilfstechniker im Stadtbauamte auf Ein Jahr, eventuell bis zur vollständigen Regulirung des Stadtbauamtes genehmigt.

Vom 11. November 1881, Z. 2796.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Persolvirung der Freiherr v. Trenkschen Armenstiftung beschlossen:

a) Die Bezüge der bereits bestehenden 30 Stiftplätze auf monatlich 5 fl. zu erhöhen, wodurch sich der ganze Bezug einschließlich der diesen Stiftlingen gebührenden Zulage aus dem allgemeinen Versorgungsfonde von täglich $3^1/_2$ kr. auf monatlich 6 fl. 5 kr. stellt.

b) 16 neue Stiftplätze mit monatlichen 6 fl. (ohne Beitrag aus dem Versorgungsfonde) zu creiren und

c) den Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse bereits vom 1. Juli 1881 an eintreten zu lassen, wogegen mit der Verleihung der neu creirten Stiftplätze nach erfolgter Genehmigung seitens der k. k. niederösterr. Statthalterei in der üblichen Weise vorgegangen werden soll.

Vom 16. November 1881, Z. 5361.

Der Magistrat wird ermächtiget, in allen Fällen, in welchen die Werthbestimmung von dem Gebührenäquivalente unterliegenden, unbeweglichen Vermögenschaften der Gemeinde Wien oder der von ihr verwalteten Fonde nach Maßgabe des Punktes 12 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 von dem k. k. Gebührenbemessungsamte als nicht den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgelehnt wird, diese Werthbestimmung im Wege von Verhandlungen mit dem Gebührenbemessungsamte zu vereinbaren.

In dieser Weise ist auch bezüglich des Gartengrundes C.-Nr. 177, Or.-Nr. 41, VII., Zollergasse, vorzugehen. Die Bestimmung der Höhe des Werthes wird sowohl in diesem Falle, als auch in allen anderen diesbezüglichen Fällen dem Magistrate überlassen.

Vom 16. November 1881, Z. 7392.

Nach dem Sectionsantrage wird nachstehende Marktordnung für die Kälberhalle am Centralviehmarkte genehmigt.

C) Besondere Bestimmungen für den Kälbermarkt.

Verkaufsplatz.

§. 1.

In der Kälberhalle dürfen Kälber und Lämmer im lebenden oder ausgeweideten Zustande, ferner ausgeweidete Schweine und Schafe, sowie die als Beiladungen (I) anlangenden Artikel, nämlich: einzelne lebende Schafe und Schweine, Fleisch und Fettwaaren, Wildpret, Geflügel und die für den Consum bestimmten Vögel, zum Verkaufe gebracht werden.

Die Kälber müssen vollkommen reif und wenigstens Einen Monat alt sein, widrigenfalls der Verkauf derselben ausgeschlossen und das Fleisch der Vertilgung zugeführt wird.

Bestimmung der Markttage.

§. 2.

Für den Verkauf der im §. 1 bestimmten Thiere und sonstigen Waaren werden allwöchentlich zwei Märkte abgehalten.

Diese Märkte finden an jedem Montage und Donnerstage statt. Wenn auf einen Montag ein Feiertag fällt, so findet eine Verlegung dieses Marktes nicht statt; wenn dagegen auf einen Donnerstag ein Feiertag fällt, so wird dieser Markt am vorhergehenden Tage abgehalten.

Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr Vormittags und endet um 4 Uhr Nachmittags.

Der Markt hat während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern und wird der Beginn und Schluß des Marktes durch ein Glockenzeichen bekannt gegeben.

Anmeldung.

§. 3.

Die für den Markt bestimmten Thiere und sonstigen Waaren sind eine Stunde vor Beginn des Marktes im Amtslocale des Marktcommissariates anzumelden.

Zufuhr.

§. 4.

Die Zufuhr der für den Markt bestimmten Thiere und sonstigen Waaren kann schon an dem, dem Markttage vorhergehenden Tage beginnen.

In diesem Falle sind die lebenden Thiere bis zur Marktzeit in den Stallungen, für deren Benützung die Bestimmungen der Stallordnung maßgebend sind, einzustellen, die ausgeweideten Thiere und sonstigen Waaren hingegen in der Verkaufshalle unterzubringen.

Art und Weise der Zufuhr, Aufstellung und Abfuhr.

§. 5.

Die Zufuhr, Aufstellung und Abfuhr von lebenden Kälbern darf nur im ungefesselten Zustande stattfinden, und ist bei der Aufstellung derselben auf die verschiedenen Racen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Für die Aufrechthaltung eines geregelten Wagenverkehres hat das Marktcommissariat Sorge zu tragen.

Die lebenden Kälber werden in den Hürden untergebracht.

Anweisung der Verkaufsplätze.

§. 6.

Den Verkäufern werden die Verkaufsplätze in der Halle vom Marktcommissariate zugewiesen.

Besichtigung der zugeführten Waaren.

§. 7.

Den Käufern ist gestattet, eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes die Verkaufshalle zur Besichtigung der zugeführten Thiere und sonstigen Waaren zu betreten.

Gewichtseinheit beim Verkauf.

§. 8.

Beim Verkaufe der lebenden und ausgeweideten Thiere nach Gewicht hat die Notirung und Preisberechnung nach der Gewichtseinheit von 1 Kilo zu erfolgen.

Abwage der Thiere und der sonstigen Waare.

§. 9.

Die Käufer haben die nach Gewicht angekauften Waaren ohne Verzug zu den Waagen zu bringen, woselbst nach der Reihenfolge ihres Erscheinens das Abwägen stattfindet.

Nach der Abwaage sind die Waaren sogleich aus den Waagräumen zu entfernen und entweder auf die Wagen zu verladen und wegzuführen oder auf die für die verkauften Waaren reservirten Plätze zu schaffen.

Das Hinterlegen der Waare in den Waagräumen ist nicht gestattet.

Tränken der Kälber.

§. 10.

Das Tränken der Kälber ist nur unter Aufsicht des Marktcommissariates gestattet.

Abstechen lebender Thiere in der Halle.

§. 11.

Das Abstechen lebender Thiere in der Halle ist im Allgemeinen verboten und darf nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit geschehen.

Hilfeleistung in der Halle.

§. 12.

In der Halle sind eigene Helfer bestellt, welche unter der Aufsicht des Marktcommissariates stehen und mit fortlaufenden Nummern, die sie auf eine Jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, versehen sind.

Diese Helfer sind für ihre Mühewaltung nach dem ämtlich festgesetzten Preistarife zu entlohnen.

Preisnotirung.

§. 13.

Die Preise werden nach Stück und Gewicht erhoben. Die ämtliche Preisnotirung geschieht unter Zuziehung von Vertrauenspersonen, welche vom Marktcommissariate in gleicher Anzahl aus den Käufern und Verkäufern gewählt werden.

Abfuhr der Waaren nach Schluß des Marktes.

§. 14.

Nach Schluß des Marktes sind alle Waaren aus der Halle zu entfernen.

Strafen.

§. 15.

Gegen Uebertretungen dieser Vorschriften wird nach §. 12 der besonderen Bestimmungen für den Rindermarkt vorgegangen.

Vom Magistrate
der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, im November 1881.

Unter Einem wird auch dem vorgelegten Marktgebühren-Tarife die Genehmigung ertheilt.

Vom 16. November 1881, Z. 7313.

Nach dem mit dem Antrage der Feuerlösch-Commission übereinstimmenden Sectionsantrage wird die Aufbesserung der täglichen Entlohnung der beiden, als geprüfte Maschinisten bei den Dampffeuerspritzen verwendeten Feuerwehrmännern von je 1 fl. 20 kr. auf je 1 fl. 50 kr. vom 1. Jänner 1882 an genehmigt und werden dieselben im Dienstesrange und Monturbezuge den Löschmeistergehilfen gleichgestellt.

Vom 16. November 1881, Z. 6797.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen das vom Archiv-Director Weiß zusammengestellte Gräberbuch im Archive der Stadt Wien zu hinterlegen und genehmigt, daß im Einvernehmen mit dem Archiv-Director Weiß und den competenten Fachkreisen eine sorgfältige Auswahl jener im Leben berühmten Personen getroffen werde, deren Verdienste, speciell vom communalen Standpunkte aus betrachtet, wenn einmal die ganzen Friedhöfe gänzlich abzuräumen sind, die Widmung einer eigenen Grabstätte im Central-Friedhofe und deren Erhaltung auf Kosten der Stadt Wien rechtfertigen, worüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen ist.

Vom November 1881, Z. 1295.

Der Wiener Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 8. November 1881, Z. 1295 genehmigt, daß zur Hilfeleistung für die Controle über das Gasrohrnetz und über den Vollzug der Bestimmungen des Gasleitungs-Regulators ein technisch gebildetes Individuum mit dem Taggelde von 2 fl. 50 kr. provisorisch gegen einmonatliche Kündigung aufgenommen werde.

Für diesen Aufseher, sowie für den bereits früher bestellten Gasbeleuchtungs-Aufseher wurden unter Einem die beifolgenden Instructionen genehmigt.

Instruction

für das dem Stadtbauamte zur Hilfeleistung bei der Controle über das Gasrohrnetz und über den Vollzug der Bestimmungen des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen (R. G. Bl. 76 ex 1875) zugewiesene Individuum.

§. 1.

Bestellung eines Organes zur Gasrohrnetz-Controle.

Zum Zwecke der Hilfeleistung bei der Controle über das Gasrohrnetz, sowie über den Vollzug der Bestimmungen des Regulatives für die Ausführung von Gasrohreinleitungen (R. G. Bl. 76 ex 1875) wird von der Gemeinde Wien ein technisch gebildetes Individuum bestellt, welches dem Stadtbauamte dienstlich untergeordnet ist.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Controlorganes zur Gemeinde.

Die Bestellung des zur Controle des Gasrohrnetzes bestimmten Individuums ist eine blos zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde, als auch von Seite des Bestellten jederzeit mittelst einmonatlicher Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung den Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer der in den §§. 4, 5 und 8 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des mit der Gasrohrnetz-Controle betrauten Individuums.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum bezieht ein Taggeld von 2 fl. 50 kr. ö. W., zahlbar in monatlichen verfallenden Raten am letzten Tage eines jeden Monates.

Wenn der Dienstantritt während des Laufes eines Monates erfolgte, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote, welche auf die Zeit vom Dienstesantritte bis zum Schlusse des Monates entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung oder aus einer anderen Ursache, im Laufe eines Monates erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote der Gebühr bezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf seine eigene Versorgung oder die Versorgung seiner Hinterbliebenen hat der Bestellte keinen Anspruch.

§. 4.

Dienstliche Verwendung.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat den mit seiner Bestellung verbundenen Geschäften und Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen und Gewissen und mit unausgesetztem Fleiße zu obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift, sowie die von seinen Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und seine Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

§. 5.

Verbot der dem Dienste abträglichen Nebenbeschäftigung der Eingabenverfassung, der Geldübernahme und der Geschenkannahme.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat sich seinen Obliegenheiten ausschließlich zu widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Erfüllung seines Dienstes auch nur theilweise Abbruch thun könnte.

Es darf für die Parteien keine Eingaben weder in Gasbeleuchtungs-, noch anderen Angelegenheiten verfassen und in Rücksicht auf seinen Dienst keine wie immer gearteten Geschenke annehmen oder sich irgend einen Vortheil zuwenden.

§. 6.

Folgen der Verletzung der Dienstespflichten.

Sobald das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum eine der in den §§. 4, 5 und 8 bezeichneten Dienstespflichten verletzt, kann selbst bei der ersten Betretung sofort und ohne vorhergehende Kündigung dasselbe aus dem Dienste entlassen werden.

§. 7.

Aneignung der erforderlichen Kenntnisse für den Dienst und Dienstverrichtung.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat sich über die Bestimmungen des Gasvertrages und des Regulatives genau zu unterrichten, insbesondere jedoch bei den Rohrlegungen die Dichtigkeitsproben nach dem Regulative zu veranlassen, sich über die Lage, die Art der Verbindungen der Rohrstränge, die Situirung der Syphons ꝛc. genau zu informiren und genaue Vormerkungen zu machen, und auf Grund dieser Vormerkungen die Rohrpläne, sowie die Rohrprotokolle zu revidiren und, wenn erforderlich, richtigzustellen; dieselbe Behandlung gilt auch bei Anbohrungen für Privatleitungen, und ist bei dieser Gelegenheit der Zustand der bloßgelegten Hauptrohre zu beobachten und die Lage der Rohre mit jener in den amtlichen Rohrplänen zu vergleichen und letztere eventuell zu rectificiren. Ebenso ist bei etwa eintretenden Rohrbrüchen die Ursache dieses Gebrechens zu ermitteln und an seinen Vorgesetzten die Anzeige hierüber zu erstatten.

Schließlich sind auch jene Stellen in Evidenz zu halten, wo die Zuleitungsröhren in die Häuser und Localitäten münden.

§. 8.

Besondere Dienstesobliegenheiten.

Das mit der Controle über das Gasrohrnetz betraute Individuum hat in Allem und Jedem das communale Interesse zu wahren, auf eine genaue Aufrechthaltung der Bestimmungen des zwischen der Gemeinde und der J.-C.-Gasassociation bestehenden Vertrages zu achten und jede Unregelmäßigkeit dem mit der Leitung der bauämtlichen Beleuchtungsabtheilung betrauten Beamten zur Kenntniß zu bringen.

Nach den Weisungen desselben Beamten hat dieses Organ im Bedarfsfalle auch andere auf die städtische Beleuchtung bezughabende Dienste zu leisten und die ihm ertheilten Anordnungen bezüglich der zur Durchführung des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. Bl. 76 ex 1875) erforderlichen Dienstesverrichtungen genau zu befolgen.

§. 9.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstesleistung ist nicht auf eine von vorneher bestimmte Anzahl von Stunden festgesetzt, sondern es hat der mit der Controle Betraute auch zur Nachtzeit zum Dienste bereit zu sein.

Die Dienstleistung zur Nachtzeit hat namentlich bei eventuellen Rohrbrüchen platzzugreifen.

Wien, im Februar 1881.

Instruction

für den dem Stadtbauamte zur Hilfeleistung bei der Controle über die öffentliche Straßenbeleuchtung, über die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und über den Vollzug der Bestimmungen des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. B. 76 ex 1875) zugewiesenen Aufseher.

§. 1.

Bestellung eines Beleuchtungsaufsehers.

Zum Zwecke der Hilfeleistung bei der Controle über die öffentliche Straßenbeleuchtung, über die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und über den Vollzug der Bestimmungen

des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. Bl. 76 ex 1875) wird von der Gemeinde Wien ein Beleuchtungsaufseher bestellt, welcher dem Stadtbauamte dienstlich untergeordnet ist.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Beleuchtungsaufsehers zur Commune.

Die Bestellung des Beleuchtungsaufsehers ist eine blos zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde, als auch von Seite des Bestellten jederzeit mittelst einmonatlicher Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung den Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer in den §§. 4, 5 und 8 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des Beleuchtungsaufsehers.

Der Beleuchtungsaufseher bezieht einen Gehalt von monatlich sechzig Gulden und einen Quartiergeldbetrag von monatlich achtzehn Gulden. Gehalt und Quartiergeld werden in monatlichen verfallenden Raten am letzten Tage eines jeden Monates ausgezahlt.

Wenn der Dienstesantritt während des Laufes eines Monats erfolgt, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote, welche auf die Zeit vom Dienstesantritte bis zum Schlusse des Monats entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung oder aus einer andern Ursache im Laufe eines Monats erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote des Gehaltes und Quartiergeldes hinausbezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf seine eigene Versorgung oder die Versorgung seiner Hinterbliebenen hat der Bestellte keinen Anspruch.

§. 4.

Dienstliche Verwendung.

Der Beleuchtungsaufseher hat den mit seiner Bestellung verbundenen Geschäften und Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen und Gewissen und mit unausgesetztem Fleiße zu obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift, sowie die von seinen Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und seine Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

§. 5.

Verbot der dem Dienste abträglichen Nebenbeschäftigung der Eingabenverfassung, der Geldübernahme und der Geschenkannahme.

Der Beleuchtungsaufseher hat sich seinen Obliegenheiten ausschließlich zu widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Erfüllung seines Dienstes auch nur theilweise Abbruch thun könnte. Er darf für die Parteien keine Eingaben weder in Gasbeleuchtungs- noch anderen Angelegenheiten verfassen, keine Geldbeträge zur Abgabe an die städtische Cassa oder die J.-C.-Gasassociation übernehmen und in Rücksichk auf seinen Dienst keine wie immer gearteten Geschenke annehmen oder sich irgend einen Vortheil zuwenden.

§. 6.

Folgen der Verletzung der Dienstespflichten.

Sobald der Beleuchtungsaufseher eine der in den §§. 4, 5 und 8 bezeichneten Dienstespflichten verletzt, kann selbst bei der ersten Betretung sofort und ohne vorhergehende Kündigung derselbe aus dem Dienste entlassen werden.

§. 7.

Aneignung der Geschicklichkeit für den Dienst.

Der Beleuchtungsaufseher hat sich über die Bestimmungen des Gasvertrages und des Regulatives genau zu unterrichten, sich mit der raschen und sicheren Ablesung, mit der Einrichtung und dem Mechanismus, mit der Kenntniß des geregelten oder gestörten Ganges der im Gebrauche stehenden Gasmesser vertraut zu machen.

Er hat weiters über den Flammenstand der öffentlichen Beleuchtung und über die Anzünderrouten, über die Druckmessung, über die Gasschleusen und deren Functionen, über die Einrichtung der Gasleitung in den städtischen Häusern sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, um bei vorkommenden Gebrechen die Mittel zur Abhilfe beurtheilen und hierüber sachgemäß die Anzeige an den mit der Leitung der bauämtlichen Beleuchtungsabtheilung betrauten Beamten erstatten zu können.

§. 8.

Besondere Dienstesobliegenheiten des Beleuchtungsaufsehers, Verkehr mit Parteien.

Der Beleuchtungsaufseher hat in Allem und Jedem das communale Interesse zu wahren, auf eine genaue Aufrechthaltung der Bestimmungen des zwischen der Gemeinde und der J.-C.-Gasassociation bestehenden Vertrages zu achten und jede Unregelmäßigkeit dem betreffenden mit der Leitung der bauämtlichen Beleuchtungsabtheilung betrauten Beamten zur Kenntniß zu bringen. Nach den Weisungen desselben Beamten hat der Beleuchtungsaufseher auch den für die Beleuchtung in den städtischen Gebäuden nöthigen Dienst zu versehen und die ihm ertheilten Anordnungen bezüglich der zur Durchführung des Regulatives für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (R. G. Bl. 76 ex 1875) erforderlichen Dienstesverrichtungen genau zu befolgen. Den Parteien hat er im dienstlichen Verkehre mit Anstand, Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit zu begegnen und dieselben über die bestehenden Bestimmungen des Gasvertrages und des genannten Regulatives aufzuklären.

Desgleichen hat derselbe die ihm zur Controle der öffentlichen Beleuchtung vom Stadtbauamte aufgetragenen Erhebungen zu pflegen und im Falle erhobener Unzukömmlichkeiten Rapport zu erstatten.

§. 9.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstesleistung ist nicht auf eine von vorneherein bestimmte Anzahl von Stunden festgesetzt, sondern es hat der Beleuchtungsaufseher immer, auch zur Nachtzeit, zum Dienste bereit zu sein, die Dienstleistung zur Nachtzeit hat namentlich behufs Hilfeleistung bei der Controle über öffentliche Beleuchtung platzzugreifen.

§. 10.

Zutritt in versperrte Räume.

Bei Erhebungen in Privatgebäuden zum Zwecke der Durchführung des oberwähnten Regulatives hat der Beleuchtungsaufseher stets die ihm eingehändigte ämtliche Legitimationskarte bei sich zu führen und dieselbe über Verlangen vorzuweisen. Wird ihm der Zutritt in einen Raum, welchen er behufs einer Nachschau zu betreten hat, dennoch verweigert oder ist der betreffende Raum versperrt und ist keine Gefahr im Verzuge, so hat er den Fall seinem Vorstande zu melden. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so hat er sich sofort an die Organe der k. k. Polizeibehörde zu wenden, damit ihm dieselben den Zutritt in den betreffenden Raum verschaffen, resp. von Amtswegen die Oeffnung des allenfalls versperrten Raumes veranlassen.

Wien, im December 1880.

Redigirt und herausgegeben vom Wiener Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.